

Prof. Dr. Malte Stieper*

Die Verwendung von Bibliotheksbeständen für das Training generativer KI

A. Einführung

Die Bestände deutscher Bibliotheken umfassen eine Vielzahl von E-Books und zahlreiche Fachdatenbanken, die auf der Grundlage von Lizenzverträgen mit inländischen wie ausländischen Verlagen oder als Pflichtbestände gemäß § 2 Nr. 1 DNBG bzw. den entsprechenden Landesgesetzen genutzt werden. Daher sind Bibliotheksbestände für Forschende interessant, die ein fachspezifisches Large Language Model (LLM) trainieren möchten und hierfür auf den Zugang zu großen Mengen an Texten angewiesen sind. Um ein solches KI-Modell zu trainieren, müssen die als Trainingsdaten verwendeten Texte in digitaler Form gesammelt, aufbereitet und in einem Trainingstextkorpus gespeichert werden. Zudem muss während des Trainings ggf. wiederholt auf das Textkorpus zugegriffen werden, so dass weitere (Zwischen-)Speicherungen der betreffenden Texte erfolgen. Enthalten die Trainingsdaten urheberrechtlich geschützte Werke, so stellen diese Speichervorgänge urheberrechtlich relevante Vervielfältigungshandlungen dar, die der Zustimmung der betroffenen Rechtsinhaber bedürfen, soweit sie nicht durch eine gesetzliche Schrankenbestimmung erlaubt werden. Als einschlägige Schrankenbestimmung kommt insbesondere die Schranke zugunsten des Text und Data Mining für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung in § 60d UrhG in Betracht. Auf die gesetzliche Privilegierung können sich neben Forschungsorganisationen und einzelnen Forschenden gemäß § 60d Abs. 3 Nr. 1 UrhG auch öffentlich zugängliche Bibliotheken berufen. Daneben kommt eine Anwendung von § 60e Abs. 1 UrhG in Frage, soweit es um Vervielfältigungen zum Zweck der Indexierung geht. Viele der von den Bibliotheken geschlossenen Lizenzverträge schließen die Verwendung der lizenzierten Werke für das Text und Data Mining allerdings ausdrücklich aus. Teilweise enthalten die Verträge auch eine Rechtswahl zugunsten ausländischen Rechts. Vor diesem Hintergrund ist zum einen fraglich, inwieweit die vorgenommenen Vervielfältigungen von einer gesetzlichen Schranke des Urheberrechts gedeckt sind, namentlich ob es sich beim KI-Training um einen Fall des Text und Data Mining handelt (dazu B) und wel-

* Der Verfasser ist Inhaber der Gundling-Professur für Bürgerliches Recht, Recht des geistigen Eigentums und Wettbewerbsrecht an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg. Der Beitrag beruht auf einem für die Rechtskommission im Deutschen Bibliotheksverband (dbv) erstellten Rechtsgutachten.

che Nutzungshandlungen im Einzelnen gesetzlich erlaubt sind (dazu C). Zum anderen stellt sich die Frage, inwieweit die gesetzliche Erlaubnis durch vertragliche Abreden eingeschränkt oder ausgeschlossen werden kann (dazu D).

B. Anwendbarkeit der TDM-Schranken auf das KI-Training

Damit eine Vervielfältigungshandlung nach § 60d Abs. 1 UrhG ohne Zustimmung der jeweiligen Rechtsinhaberin zulässig ist, muss es sich um eine Vervielfältigung „für Text und Data Mining“ handeln. Das Text und Data Mining (im Folgenden: TDM) definiert § 44b Abs. 1 S. 1 UrhG als „die automatisierte Analyse von einzelnen oder mehreren digitalen oder digitalisierten Werken, um daraus Informationen insbesondere über Muster, Trends und Korrelationen zu gewinnen“. Inwieweit hiervon auch die beim Vortraining eines generativen KI-Modells im Wege maschinellen Lernens vorgenommenen Vervielfältigungen der in den Trainingsdaten enthaltenen Werke erfasst werden, wird nicht einheitlich beurteilt. Unionsrechtlich ist die Frage bislang nicht geklärt.¹

I. Meinungsstand

Nach überwiegender Auffassung im rechtswissenschaftlichen Schrifttum sind die TDM-Schranken in §§ 44b und 60d Abs. 1 UrhG im Grundsatz auch auf Vervielfältigungen zum Zweck des KI-Trainings anwendbar.² Das entspricht auch dem Verständ-

- 1 Siehe dazu das Vorabentscheidungsverfahren im Fall *Like Company/Google*, Rs. C-250/25 (Vorlagefrage 3).
- 2 de la Durantaye, „Garbage in, garbage out“ – Die Regulierung generativer KI durch Urheberrecht, ZUM 2023, 645 (651); dies., Akkomodation statt Assimilation – Warum die EU bei der KI-Regulierung nicht auf den Brussels Effect setzen sollte – und was stattdessen sinnvoll wäre, ZUM 2025, 165 (173); Hacker, Immaterialgüterrechtlicher Schutz von KI-Trainingsdaten, GRUR 2020, 1025 (1031); F. Hofmann, Zehn Thesen zu Künstlicher Intelligenz (KI) und Urheberrecht, WRP 2024, 11 Rn. 23; ders., Retten Schranken Geschäftsmodelle generativer KI-Systeme?, ZUM 2024, 166 (170 f.); Käde, Kreative Maschinen und Urheberrecht, 2021, S. 81 ff.; Konertz/Schönhof, Vervielfältigungen und die Text- und Data-Mining-Schranke beim Training von (generativer) Künstlicher Intelligenz, WRP 2024, 289 Rn. 30; Kotthoff, in: Dreyer/Kotthoff/Hentsch, Urheberrecht, 5. Aufl. 2025, § 44b UrhG Rn. 10; Leistner, TDM und KI-Training in der Europäischen Union, GRUR 2024, 1665 (1668); Maamar, Urheberrechtliche Fragen beim Einsatz von generativen KI-Systemen, ZUM 2023, 481 (483, 485); Meys, Data Mining Under the Directive on Copyright and Related Rights in the Digital Single Market: Are European Database Protection Rules Still Threatening the Development of Artificial Intelligence?, GRUR Int. 2020, 457 (466); Möller-Klapperich, ChatGPT und Co. – aus der Perspektive der Rechtswissenschaft, NJ 2023, 144 (147); Pukas, Werknutzung und Künstliche Intelligenz, 2025, S. 121 ff., 236; Stieper/Denga, Die Reichweite des EU-Urheberrechts nach der KI-VO, GRUR 2024, 1473 (1475); Vesala, Developing Artificial Intelligence-Based Content Creation, IIC 2023, 351 (357); speziell zu § 60d UrhG Radtke, Das Urheberrecht als (KI-)Innovationsbremse in der Rechtswissenschaft?, ZGE 17 (2025), 1 (34 ff.).

nis der Bundesregierung.³ Das LG Hamburg und das LG München I haben sich dieser Sichtweise angeschlossen.⁴ Die Gegenauffassung, die namentlich in einem Rechtsgutachten von *Dornis/Stober* vertreten wird,⁵ lehnt eine Anwendung der TDM-Schranken auf das Training generativer KI-Modelle hingegen ab.⁶ Sie stützt sich dabei im Wesentlichen auf folgende Argumente: Anders als beim „klassischen“ TDM gehe es beim Training generativer KI-Modelle nicht um Informationsgewinnung, sondern um die Schaffung inhaltsgleicher oder ähnlicher Konkurrenzzeugnisse unter Verwertung des geistig-schöpferischen Inhalts der als Trainingsdaten verwendeten Werke.⁷ Dem Begriff des TDM unterfielen nur Informationen, die aus der Semantik der analysierten Texte oder Daten gewonnen werden, die Verwertung syntaktischer Informationen, wie sie beim KI-Training erfolge, sei nicht von der Schranke gedeckt.⁸ Der Gesetzgeber habe bei der Einführung der TDM-Schranken die technischen Möglichkeiten generativer KI-Modelle noch nicht absehen können und sie daher nicht in den gesetzgeberischen Willen aufgenommen.⁹ Die Anwendung von § 44b UrhG auf das Training generativer KI-Modelle sei mit dem Dreistufentest in Art. 5 Abs. 5 InfoSoc-RL i.V.m. Art. 7 Abs. 2 S. 1 DSM-RL nicht vereinbar.¹⁰

II. Stellungnahme

Inwieweit die gegen eine Anwendung der TDM-Schranken vorgebrachten Argumente tatsächlich einer Anwendung von § 60d UrhG auf das Training generativer KI-Modelle

- 3 Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der CDU/CSU, Auswirkungen von Künstlicher Intelligenz auf das Urheberrecht im Kulturbereich, BT-Drs. 20/9714, 3.
- 4 LG Hamburg GRUR 2024, 1710 Rn. 45 ff. – LAION; LG München I GRUR 2025, 1917 Rn. 196 ff. – GEMA/OpenAI; ausdrücklich offen gelassen von OLG Hamburg GRUR 2026, 398 Rn. 70 – LAION.
- 5 Dornis/Stober, Urheberrecht und Training generativer KI-Modelle, 2024; Zusammenfassung in Dornis, Generatives KI-Training und der TDM-Trugschluss, GRUR 2024, 1676.
- 6 Neben Dornis/Stober vor allem Schack, Auslesen von Webseiten zu KI-Trainingszwecken als Urheberrechtsverletzung de lege lata et ferenda, NJW 2024, 113 Rn. 8 ff.; v. Welser, Generative KI und Urheberrechtsschranken, GRUR-Prax 2023, 516; kritisch auch Baumann, Generative KI und Urheberrecht – Urheber und Anwender im Spannungsfeld, NJW 2023, 3673 Rn. 14; Schippan, Der Einsatz von Künstlicher Intelligenz bei der Verarbeitung von journalistischen Inhalten, ZUM 2024, 670 (675).
- 7 Schack, NJW 2024, 113 Rn. 8; Dornis/Stober, Urheberrecht und Training generativer KI-Modelle, S. 105; ähnlich v. Welser, GRUR-Prax 2023, 516 Rn. 19.
- 8 Dornis/Stober, Urheberrecht und Training generativer KI-Modelle, S. 102; Dornis, GRUR 2024, 1676 (1678); ebenso wohl Konertz, Urheberrechtliche Fragen der Plagiatskontrolle an Hochschulen, ZUM 2024, 355 (361); ähnlich im Ansatz auch F. Homann, ZUM 2024, 166 (171), der aber zu Recht darauf abstellt, ob urheberrechtlich geschützte syntaktische Informationen als solche im Modell gespeichert werden, s. dazu unten B II 3 b.
- 9 Dornis/Stober, Urheberrecht und Training generativer KI-Modelle, S. 131 ff.; Schack, NJW 2024, 113 Rn. 8; v. Welser, Generative KI und Open Source Software, GRUR 2024, 1406 (1414).
- 10 Dornis/Stober, Urheberrecht und Training generativer KI-Modelle, S. 142 ff.; Schippan, ZUM 2024, 670 (675).

wie eines Large Language Models (LLM) entgegenstehen, ist problematisch. Da § 60d UrhG der Umsetzung von Art. 3 DSM-RL dient, ist die Frage im Wege der richtlinienkonformen Auslegung zu beantworten. Der Begriff des Text und Data Mining ist ein autonomer Begriff des Unionsrechts, dessen Bedeutung und Tragweite entsprechend seinem Sinn nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch zu bestimmen ist, wobei zu berücksichtigen ist, in welchem Zusammenhang er verwendet wird und welche Ziele mit der Regelung verfolgt werden, zu der er gehört.¹¹

1. Wortlaut

Nach dem Wortlaut der Definition in § 44b Abs. 1 UrhG, die auch für die Schranke in § 60d Abs. 1 UrhG maßgeblich ist, geht es beim TDM allgemein um die Gewinnung von Informationen insbesondere über Muster, Trends und Korrelationen. Auch beim maschinellen Lernen als Basis-Technologie Künstlicher Intelligenz werden statistische Häufigkeiten oder Korrelationen in den Trainingsdaten ermittelt, um diese anschließend zu analysieren und zu bewerten.¹² Die Technologie beruht auf Trainingsmaterialien, die abstrahiert als Token und mit Wahrscheinlichkeitsangaben für Bezüge zu anderen Token in Funktionsmodelle integriert werden; die Funktionsabfragen durch Nutzer basieren dann auf Wahrscheinlichkeitsberechnungen des Modells für die Zusammenhänge der abstrakten Token, die wiederum in konkreten Ausgaben wiedergegeben werden.¹³ Gerade LLM verkörpern umfangreiche Informationen über Syntax und Semantik menschlicher Sprache und können auf dieser Grundlage selbständig Texte für verschiedene Zwecke generieren. Die Auffassung, dass nur Informationen, die aus der Semantik der analysierten Texte oder Daten gewonnen werden, dem Begriff des TDM unterfielen und die Verwertung syntaktischer Informationen daher nicht von der Schranke gedeckt sei, findet im Gesetzeswortlaut keine Stütze.¹⁴ Solange die urheberrechtlich geschützte Textstruktur nicht reproduziert wird, ist die Extraktion von

11 Vgl. allgemein zur Auslegung EuGH GRUR 2014, 972 Rn. 19 – Deckmyn/Vandersteen.

12 de la Durantaye, Nutzung urheberrechtlich geschützter Inhalte zum Training generativer künstlicher Intelligenz – ein Lagebericht, AfP 2024, 9 Rn. 29; Konertz/Schönhof, WRP 2024, 289 Rn. 30; Kotthoff, in: Dreyer/Kotthoff/Hentsch, § 44b UrhG Rn. 10; Kraetzig, KI-Kunst als schöpferische Zerstörung, NJW 2024, 697 Rn. 8; Lemley/Casey, Fair Learning, Tex. L. Rev. 99 (2021), 743 (772 f.); Pesch, The case of LAION: The first public (German) court decision on text and data mining (TDM) in the context of machine learning, LTZ 2025, 65 (75 f.); insoweit auch Baumann, NJW 2023, 3673 Rn. 14: Die Schranke in § 44b UrhG klinge „bei unbefangener Lesart, als wäre sie auf das maschinelle Lernen von KI zugeschnitten“.

13 Eingehend etwa Bommasani/Liang et al., On the Opportunities and Risks of Foundation Models, 2022, abrufbar unter <http://arxiv.org/abs/2108.07258>.

14 So deutlich Denga, Rezension von Dornis/Stober, Urheberrecht und Training generativer KI-Modelle, ZGE 17 (2025), 403 (404, 406): „nicht haltbare Unterstellung“; Konertz, Künstliche Intelligenz und § 44b UrhG – Quo vadis?, WRP 2025, 1253 Rn. 16; kritisch auch Kuschel/Rostam, (Nur) Zur Zulässigkeit von Vervielfältigungen für die Erstellung eines Datensatzes, ZUM 2025, 71 (73): Eine Differenzierung zwischen struktureller, syntaktischer und semantischer Information sei „nur begrenzt geeignet“, um digitalisierte Werke zu strukturieren.

Informationen aus einem urheberrechtlich geschützten Werk generell nicht vom Zuweisungsgehalt des Urheberrechts erfasst.¹⁵ Auch beim „klassischen“ Text Mining, namentlich im Bereich der Sprach- und Literaturwissenschaften, besteht ein hohes wissenschaftliches Interesse daran, die in Sprachwerken enthaltenen syntaktischen Beziehungen auszuwerten, etwa wenn es darum geht, anonyme Texte einer bestimmten Autorin zuzuordnen. Dass die Gewinnung derartiger Informationen aus dem Anwendungsbereich von § 60d Abs. 1 UrhG ausgeschlossen werden sollte, lässt sich weder dem Wortlaut des § 44b Abs. 1 noch dem des § 60d UrhG entnehmen. Im Gegenteil werden die ohnehin nur beispielhaft genannten¹⁶ Informationen über „Muster“ und „Korrelationen“ gerade beim Text Mining in erster Linie syntaktischer und nicht semantischer Natur sein.

Als problematisch kann allenfalls angesehen werden, dass derartige KI-Modelle durch ein gewisses Maß an Autonomie gekennzeichnet sind¹⁷ und die Informationen über die in den Trainingsdaten verborgenen Muster und Korrelationen nicht als solche ausgeben, sondern selbst weiterverwenden, um auf dieser Grundlage neue Inhalte zu generieren.¹⁸ KI-Modelle werden dementsprechend häufig als „Black Box“ bezeichnet.¹⁹ Es ist daher fraglich, ob diese Informationen i.S.v. § 44b Abs. 1 UrhG „aus“ der automatisierten Analyse der als Trainingsdaten verwendeten Werke „gewonnen“ werden. Dabei ist aber zu berücksichtigen, dass die Definition des TDM in Art. 2 Nr. 2 DSM-RL gerade in diesem Aspekt vom Wortlaut des § 44b Abs. 1 UrhG abweicht. Danach bezeichnet TDM eine Technik für die automatisierte Analyse von Texten und Daten in digitaler Form, „mit deren Hilfe“ Informationen unter anderem über Muster, Trends und Korrelationen gewonnen werden können. Darunter können auch die Erkenntnisse aus dem Output des auf diese Weise trainierten KI-Modells gefasst werden.²⁰ Der Wortlaut des § 44b Abs. 1 UrhG steht einer Auslegung, wonach die automatisierte Analyse der Trainingsdaten im Rahmen des maschinellen Lernens eines KI-Modells einen Fall des „Text und Data Mining“ im Sinne der Vorschrift darstellt, damit insgesamt nicht entgegen.

15 Raue, Rechtssicherheit für datengestützte Forschung, ZUM 2019, 684 (686); Raue/Schöch, Zugang zu großen Textkorpora des 20. und 21. Jahrhunderts mit Hilfe abgeleiteter Textformate, RuZ 2020, 118 (119).

16 Noch deutlicher insoweit Art. 2 Nr. 2 InfoSocRL, der von „Informationen unter anderem – aber nicht ausschließlich – über Muster, Trends und Korrelationen“ spricht.

17 Vgl. die Definition in Art. 1 Abs. 1 KI-VO.

18 So Dornis/Stober, S. 58 f., 101 f.; gegen dieses Argument Pesch, in: Spindler/Schuster/Kaesling, Recht der elektronischen Medien, 5. Aufl. 2026, § 44b UrhG Rn. 19.

19 Siehe nur Pukas, KI-Trainingsdaten und erweiterte kollektive Lizenzen, GRUR 2023, 614 (615).

20 Ausf. Pukas, Werknutzung und Künstliche Intelligenz, 2025, S. 135 ff.; ebenso im Ergebnis Pesch, LTZ 2025, 65 (76); Pesch, in: Spindler/Schuster/Kaesling, § 44b UrhG Rn. 19; Radtke, ZGE 17 (2025), 1 (31).

2. Zweck der TDM-Schranken

Ebenso zweifelhaft ist das Argument, der Richtliniengeber habe bei der Einführung zwingender TDM-Schranken die technischen Möglichkeiten generativer KI-Modelle nicht absehen können und diese daher nicht in den gesetzgeberischen Willen aufgenommen. Die Rechtsprechung in Deutschland ging zwar früher davon aus, dass der mit einer Schrankenbestimmung verfolgte Zweck „nur aus der tatsächlichen und rechtlichen Lage, die der Gesetzgeber bei Erlass dieser Bestimmung vorfand“, entnommen werden könne und daher neue technische Entwicklungen nicht zur Ausweitung der Ausnahmebestimmungen führen könnten.²¹ Nach der heute ganz herrschenden objektiven Auslegungstheorie hat die Gesetzesauslegung aber gegenwartsbezogen anhand objektiv-teleologischer Kriterien zu erfolgen.²² Die Gerichte sind daher befugt und verpflichtet zu prüfen, wie das Gesetzesrecht auf neue Zeitumstände anzuwenden ist.²³

Auch wenn der europäische Gesetzgeber die Funktionsweise und sozio-ökonomischen Auswirkungen von KI-Anwendungen bei der Verabschiedung der DSM-RL im Jahr 2019 möglicherweise nicht vollständig vor Augen hatte, kommt eine Beschränkung des Privilegierungszwecks auf den damals bekannten Stand der Technik danach jedenfalls dann nicht in Betracht, wenn der Gesetzgeber die Schrankenregelung bewusst technologieneutral ausgestaltet hat, um technische Innovationen zu ermöglichen und zu fördern. Das ist aber bei den TDM-Schranken in §§ 44b und 60d UrhG der Fall: Die Gesetzesbegründung zur Umsetzung der DSM-RL in deutsches Recht sieht im maschinellen Lernen als Basis-Technologie Künstlicher Intelligenz sogar ausdrücklich einen relevanten Anwendungsfall der TDM-Schranken.²⁴ Die DSM-RL enthält zwar keinen expliziten Hinweis darauf, dass die TDM-Schranken auch das Training von KI-Modellen erfassen sollen. Zweck der TDM-Schranken ist es aber auch hiernach, den Einsatz von TDM-Verfahren für „die Entwicklung neuer Anwendungen oder Technologien“ zu ermöglichen und damit „auch in der Privatwirtschaft zu Innovationen anzuregen“.²⁵ Die Auffassung, der Richtliniengeber habe den Einsatz von TDM-Techniken nur in dem Umfang erlauben wollen, wie er im Zeitpunkt des Richtlinienerlasses bekannt war, widerspricht also der ausdrücklichen Zielsetzung der DSM-RL. Deren Zweck gebietet vielmehr ein weites Verständnis des Begriffs der Informationen, die mit Hilfe des TDM gewonnen werden sollen, damit in diesem technikspezifischen Rahmen die volle Ausschöpfung der TDM-Schranken gewährleistet werden kann.²⁶

21 BGHZ 17, 266 (282) = GRUR 1955, 492 (497) – Grundig-Reporter; RGZ 153, 1 (24 f.) – Rundfunksendung von Schallplatten.

22 Metzger, Urheberrechtsschranken in der Wissensgesellschaft – „Fair use“ oder enge Einzelatbestände, in: Leistner (Hrsg.), Europäische Perspektiven des Geistigen Eigentums, 2010, S. 101 (111); Stieper, „Digitalisierung“ des Urheberrechts im Wege verfassungskonformer Auslegung, GRUR 2014, 1060 (1063) m.w.N.

23 BVerfG (K) GRUR 2011, 223 Rn. 22 – Drucker und Plotter.

24 AmtlBegr. BT-Drs. 19/27426, 60.

25 Erwgr. 18 Uabs. 1 S. 1 und 4 DSM-RL.

26 So auch Radtke, ZGE 17 (2025), 1 (35); Denga, ZGE 17 (2025), 403 (406).

Hinzu kommt, dass das Unionsrecht durch den Erlass der KI-Verordnung (KI-VO)²⁷ die Anwendbarkeit der TDM-Schranken auf das Training generativer KI-Modelle inzwischen bestätigt hat. Erwgr. 105 und 106 der KI-VO nennen Art. 3 und 4 DSM-RL als „einschlägige Ausnahmen und Beschränkungen des Urheberrechts“ ausdrücklich im Zusammenhang mit der Entwicklung und dem Training von KI-Modellen mit allgemeinem Verwendungszweck (sog. Basismodellen), namentlich von großen generativen KI-Modellen. Für die Entwicklung und das Training solcher Modelle sei „der Zugang zu riesigen Mengen an Text, Bildern, Videos und anderen Daten erforderlich. In diesem Zusammenhang können Text-und-Data-Mining-Techniken in großem Umfang für das Abrufen und die Analyse solcher Inhalte, die urheberrechtlich und durch verwandte Schutzrechte geschützt sein können, eingesetzt werden“. Die KI-VO enthält selbst zwar keine konkreten Vorgaben in Bezug auf die Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke für das Training generativer KI. Art. 53 Abs. 1 lit. c KI-VO verlangt von den Anbietern solcher KI-Modelle aber das Aufstellen einer Strategie zur Beachtung des Unionsurheberrechts sowie eine hinreichend detaillierte Zusammenfassung der verwendeten Trainingsdaten ausdrücklich im Hinblick auf die Identifikation und Beachtung eines Rechtevorbahls nach Art. 4 Abs. 3 DSM-RL (in Deutschland umgesetzt durch § 44b Abs. 3 UrhG). Derartige Selbstverpflichtungen zur Beachtung etwaiger Nutzungsvorbehalte wären unnötig, wenn die beim KI-Training anfallenden Vervielfältigungen von vornherein nicht vom Anwendungsbereich der TDM-Schranken erfasst würden. Auch mit der KI-VO bringt das europäische Recht somit zum Ausdruck, dass Vervielfältigungen zum Zweck des KI-Trainings aus Sicht des Unionsrechts ein Anwendungsfall der TDM-Schranken sind.²⁸

3. Vereinbarkeit mit dem Dreistufentest

Eine Einschränkung des Anwendungsbereichs der TDM-Schranken kann sich somit allenfalls aus dem Dreistufentest in Art. 5 Abs. 5 InfoSoc-RL i.V.m. Art. 7 Abs. 2 S. 1 DSM-RL ergeben. Danach dürfen die in Art. 3 und 4 DSM-RL genannten Ausnahmen und Beschränkungen nur in bestimmten Sonderfällen angewandt werden (erste Stufe), in denen die normale Verwertung des Werks oder sonstigen Schutzgegenstands nicht beeinträchtigt wird (zweite Stufe) und die berechtigten Interessen des Rechtsinhabers

27 Verordnung (EU) 2024/1689 vom 13.06.2024 zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz, ABl. EU L 2024/1689.

28 Ebenso LG Hamburg GRUR 2024, 1710 Rn. 49 – LAION; Beurskens, Training generativer KI nur auf Lizenzgrundlage?, RD 2025, 1 Rn. 17; Bomhard/Sigmüller, AI Act – das Triologergebnis, RD 2024, 45 (50); Buchalik/Gehrmann, Von Nullen und Einsen zu Paragraphen: Der AI Act, ein Rechtscode für Künstliche Intelligenz, CR 2024, 145 Rn. 59; Dregeles, KI-Training unter dem AI Act, GRUR 2024, 1484 (1486); Kotthoff, in: Dreyer/Kotthoff/Hentsch, § 44b UrhG Rn. 10; Peukert, Copyright in the Artificial Intelligence Act – A Primer, GRUR Int. 2024, 497 (503); Radtke, ZGE 17 (2025), 1 (36 f.); Stieper/Denga, GRUR 2024, 1473 (1475 f.); zurückhaltender insoweit Konertz, WRP 2025, 1253 Rn. 20; Kuschel, ZUM 2025, 174 (177); a.A. Dornis/Stober, Urheberrecht und Training generativer KI-Modelle, S. 131 ff., 194: es sei „kein spezifischer Regelungswille“ erkennbar.

nicht ungebührlich verletzt werden (dritte Stufe). Der Dreistufentest enthält in erster Linie eine Gestaltungsanordnung gegenüber dem nationalen Gesetzgeber in Bezug auf die im Einzelnen zu konkretisierenden Schranken des Urheberrechts, ist darüber hinaus aber auch Maßstab für die Anwendung der einschlägigen Vorschriften im Einzelfall.²⁹

a) Schaffung von Konkurrenzprodukten

Das Argument, dass die beim Training generativer KI-Modelle vorgenommenen Vervielfältigungen urheberrechtlich geschützter Werke letztlich der Schaffung von Konkurrenzprodukten dienen, zielt ersichtlich auf eine Verletzung der zweiten Stufe (Beeinträchtigung der normalen Verwertung) ab. Voraussetzung einer solchen Beeinträchtigung ist, dass die fragliche Nutzung zur herkömmlichen Nutzung in unmittelbarem Wettbewerb tritt, also in die Primärverwertung eingegriffen wird. Dabei ist auf die Nutzungshandlung der durch die jeweilige Schranke begünstigten Nutzenden abzustellen.³⁰

Insofern muss man zwischen den beim Webscraping und Training erfolgenden Vervielfältigungen einerseits und etwaigen Vervielfältigungen im KI-Output andererseits unterscheiden.³¹ Einen Eingriff in die Primärverwertung der für das KI-Training verwendeten Werke können allenfalls Letztere bewirken. Dieser Aspekt wird aber vom Urheberrecht bereits an anderer Stelle adressiert: Wenn urheberrechtlich geschützte Elemente der für das Training verwendeten Werke wiedererkennbar³² in den KI-Output übernommen werden, darf der Output nicht ohne Zustimmung der jeweiligen Rechtsinhaberin verwertet werden (§ 23 Abs. 1 S. 1 UrhG). Auf diese Nutzungshandlung sind die TDM-Schranken in §§ 44b, 60d UrhG unzweifelhaft nicht anwendbar, sie erfassen nur die Vervielfältigungen im Vorfeld bzw. im Laufe des KI-Trainings. Enthält der Output dagegen keine schutzfähigen Werkteile, so stellt die Verarbeitung der aus dem TDM gewonnenen abstrakten Informationen über die verwendeten Werke als solches keine urheberrechtlich relevante Verwertungshandlung i.S.d. §§ 15 ff. UrhG dar. Der Umstand, dass der KI-Output den Absatz eines für das Training des Modells verwendeten Werkes beeinträchtigen kann, muss daher im Rahmen des Dreistufentests außer Betracht bleiben. Dass alte Geschäftsmodelle durch technische Innovationen überholt und in Frage gestellt werden, ist allein kein hinreichender Grund für eine Verschärfung des Urheberrechts.³³

29 BGH GRUR 2014, 549 Rn. 46 – Meilensteine der Psychologie; BGH GRUR 2024, 1105 Rn. 58 – Internet-Radiorecorder II.

30 BGH GRUR 2024, 1105 Rn. 65 – Internet-Radiorecorder II.

31 So auch LG München I GRUR 2025, 1917 Rn. 166 – GEMA/OpenAI; Pesch, LTZ 2025, 65 (75).

32 Zum Kriterium der Wiedererkennbarkeit GA Szpunar, Schlussanträge vom 08.05.2025 – C-580/23 und C-795/23, GRUR-RS 2025, 9109 Rn. 67 – Mio und konektra; bestätigt durch EuGH GRUR 2026, 72 Rn. 92 – Mio und konektra.

33 Hofmann, WRP 2024, 11 Rn. 24 f.; Raue, Kreativität im Zeitalter ihrer technischen Reproduzierbarkeit: Generative KI als Totengräberin des Urheberrechts? Eine Gedankenskizze,

b) Speicherung der Trainingsdaten in den Parametern des KI-Modells

Eine einschränkende Auslegung im Lichte des Dreistufentests wäre daher allenfalls geboten, wenn die Erstellung eines Trainingsdatenkorpus und dessen Nutzung für die Entwicklung und das Training eines KI-Modells als solches einen intensiveren Eingriff in das Vervielfältigungsrecht darstellte als die Vervielfältigungen beim „klassischen“ TDM oder bei anderen Formen des maschinellen Lernens und hierdurch die berechtigten Interessen der betroffenen Rechtsinhaber ungebührlich verletzt würden (dritte Stufe). Solange die als Trainingsdaten verwendeten Werke nicht in ihrer konkreten Gestalt in die Parameter des KI-Modells übernommen werden, ist das aber nicht der Fall.³⁴ Auch beim Training generativer KI-Modelle werden die in den Trainingsdaten enthaltenen Werke nicht um ihres geistigen Gehalts Willen vervielfältigt. Vielmehr ist die Vervielfältigung nur Mittel zum Zweck, Informationen über sprachliche Muster und Zusammenhänge zu gewinnen und diese Informationen (und nicht die zuvor vervielfältigten Werke) anschließend weiterzuverarbeiten. Dabei werden nur die allgemeinen Charakteristika der Werke als vektorisierte Informationen übernommen. Wenn die Werke als solche selbst für eine Fachperson nicht mehr in den entsprechenden Datenverknüpfungen der Modelle auffindbar sind, sondern nur durch Nutzung entsprechender Prompts in nicht sicher vorhersagbarer Weise wieder auftauchen können, stellt das Neuronale Netz als solches keine Verkörperung der Trainingsdaten im Sinne eines Vervielfältigungsstücks dar, auch wenn das KI-Modell in der Lage sein sollte, diese bei Eingabe entsprechender Prompts teilweise zu rekonstruieren.³⁵ Es fehlt dann an einem hinreichenden Zurechnungszusammenhang zwischen dem im Einzelfall urheberrechtsverletzenden Output und seiner (angeblichen) Verkörperung im Modell.³⁶

Selbst wenn die als Trainingsdaten verwendeten Werke (bzw. urheberrechtlich relevante Teile hiervon) in den Parametern des KI-Modells abrufbar gespeichert bleiben („Memorisierung“),³⁷ ist das kein zwingendes Argument dafür, die im Vorfeld vorgenommenen Vervielfältigungshandlungen vom Anwendungsbereich des § 60d Abs. 1

ZUM 2024, 157 (159); Stieper/Denga, GRUR 2024, 1473 (1475); a.A. allerdings Möller-Klapperich, NJ 2023, 144 (147).

34 So auch LG Hamburg GRUR 2024, 1710 Rn. 45 ff. – LAION; de la Durantaye, AfP 2024, 9 Rn. 30; Stieper/Denga, GRUR 2024, 1473 (1475).

35 Ebenso de la Durantaye, AfP 2024, 9 Rn. 19; Konertz/Schönhof, WRP 2024, 289 Rn. 22; Pukas, Werknutzung und Künstliche Intelligenz, S. 267 ff.; weitergehend wohl LG München I GRUR 2025, 1917 Rn. 189 – GEMA/OpenAI m. zust. Anm. Pesch KIR 2025, 457 (458).

36 Leistner, GRUR 2024, 1665 (1668 f.); F. Hofmann, Bloß weil „KI“ draufsteht, ist nicht zwingend „KI“ drin oder zu den urheberrechtlichen Grenzen von Large Language Models (LLMs), ZUM 2026, 63 (64 f.); generell gegen einen im Verhältnis zum Output selbständigen Eingriff in das Vervielfältigungsrecht Peukert, Vervielfältigung im KI-Modell?, ZUM 2026, 17 (22 f.); a.A. Dornis, Generative KI, urheberrechtliche Vervielfältigung und öffentliche Zugänglichmachung – Teil 1: Das Modellinnere, CR 2024, 765 Rn. 26 f.

37 Dornis/Stober, Urheberrecht und Training generativer KI-Modelle, S. 74 ff., unterstellen eine solche Speicherung „im Inneren“ des KI-Modells; ebenso K. Wagner, Generative KI: Eine „Blackbox“ urheberrechtlicher Haftungsrisiken?, MMR 2024, 298 (299); Sesing-Wagenpfeil, Trainierte KI-Modelle als Vervielfältigungsstücke im Sinne des Urheberrechts, ZGE 16

UrhG auszuschließen.³⁸ Vielmehr handelt es sich bei der Speicherung in den Parametern des KI-Modells ggf. um eine weitere Vervielfältigung, die über die beim Training hergestellten Vervielfältigungsstücke hinausgeht und daher selbständig zu beurteilen ist. Diese Vervielfältigung fällt schon deswegen nicht unter §§ 44b Abs. 1, 60d Abs. 1 UrhG, weil sie nicht der Ermöglichung des TDM zum Zweck der Informationsgewinnung dient, sondern dessen Ergebnis ist.³⁹ Eine solche Vervielfältigung der Trainingsdaten in den Parametern des KI-Modells stellt daher eine Verletzung des Vervielfältigungsrechts dar, wenn nicht eine andere Schranke des Urheberrechts (z.B. § 60c Abs. 1 und 2 UrhG) eingreift.

c) Unterscheidung von kommerzieller Nutzung und wissenschaftlicher Forschung

Schließlich ist zu beachten, dass sich das Argument eines Verstoßes gegen den Dreistufentest in erster Linie auf das Angebot generativer KI-Modelle durch kommerzielle Unternehmen und damit auf die Schranke in § 44b Abs. 2 UrhG bezieht.⁴⁰ Dahinter steht die berechtigte Kritik, dass die von Art. 4 DSM-RL erfassten Vervielfältigungshandlungen gesetzlich freigestellt worden sind, bevor die technischen Voraussetzungen dafür geschaffen wurden, wirksam einen Vorbehalt gemäß § 44b Abs. 3 UrhG zu erklären und dadurch den Rechtsinhaberinnen die entgeltliche Lizenzierung zu ermöglichen.⁴¹ Die Argumentation lässt sich auf das KI-Training für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung im Rahmen von § 60d Abs. 1 UrhG nicht übertragen.

III. Ergebnis

Das Training generativer KI-Modelle fällt unter die Definition des Text und Data Mining in § 44b Abs. 1 UrhG. Die im Schrifttum gegen eine Anwendung der TDM-Schranken auf das KI-Training vorgebrachten Argumente greifen nicht durch. Insbesondere schließt der Dreistufentest gemäß Art. 5 Abs. 5 InfoSoc-RL i.V.m. Art. 7 Abs. 2 S. 1 DSM-RL eine Anwendung von § 60d Abs. 1 UrhG jedenfalls dann nicht aus, wenn es um das Training eines LLM zu Zwecken der nicht-kommerziellen wissenschaftlichen Forschung geht. Die Schrankenregelung in § 60d Abs. 1 UrhG ist daher auch auf Vervielfältigungen anwendbar, die zum Zweck des Trainings eines LLM vorgenommen werden. Bleiben die für das Training verwendeten Werke in den Parametern des KI-Modells abrufbar gespeichert, so handelt es sich hierbei um eine eigenständige Vervielfältigung, die nicht von § 60d Abs. 1 UrhG gedeckt ist.

(2024), 212 (241 f.), für den Fall, dass eine hinreichend starke „Pfadvorprägung besteht und auf dem Training mit dem später „erinnerten“ Werk beruht.

38 So aber Hofmann, ZUM 2024, 166 (171); wie hier OLG Hamburg GRUR 2026, 398 Rn. 119 – LAION; Konertz, WRP 2025, 1253 Rn. 49.

39 LG München I GRUR 2025, 1917 Rn. 211 – GEMA/OpenAI; Konertz/Schönhof, WRP 2024, 289 Rn. 30; Pesch/Böhme, Artpocalypse now? Generative KI und die Vervielfältigung von Trainingsbildern, GRUR 2023, 997 (1006 f.).

40 So explizit etwa Schack, NJW 2024, 113 Rn. 7.

41 Vgl. Stieper/Denga, GRUR 2024, 1473 (1475 f.).

C. Erlaubte Nutzungshandlungen

Wenn man danach davon ausgeht, dass das TDM auch die automatisierte Analyse zum Zweck des KI-Trainings im Wege maschinellen Lernens umfasst, stellt sich die Frage, welche Nutzungshandlungen einer Bibliothek zu diesem Zweck gesetzlich erlaubt sind. Die Durchführung des TDM setzt in aller Regel die Herstellung eines Daten- bzw. Textkorpus voraus, in dem das Ursprungsmaterial gesammelt und so aufbereitet ist, dass es automatisiert nach bestimmten Merkmalen durchsucht und ausgewertet werden kann. Das gilt auch für das TDM zum Zweck des Trainings eines LLM. Zu prüfen ist daher in erster Linie, inwieweit die Herstellung eines solchen Textkorpus durch die Bibliothek zulässig ist, um diesen für eigene Forschungszwecke zu nutzen (dazu I) oder ihn Dritten für deren Forschung zur Verfügung zu stellen (dazu II). Ergänzend wird darauf eingegangen, welche Möglichkeiten eine Bibliothek hat, ihre Bestände Forschenden für das TDM zugänglich zu machen, ohne selbst ein Textkorpus zu erstellen (dazu III).

I. Erstellung eines Trainingstextkorpus für eigene Forschungszwecke

Zunächst ist der Fall zu betrachten, dass eine Bibliothek selbst ein Textkorpus erstellt, um dieses für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung auszuwerten, etwa um ein LLM für eigene Forschungszwecke zu trainieren.

1. Gesetzliche Erlaubnis nach § 60d Abs. 1 UrhG

Als Grundlage der Vervielfältigung kommt zunächst § 60d Abs. 1 UrhG in Betracht. Die Vorschrift privilegiert Vervielfältigungen, die „für Text und Data Mining“ vorgenommen werden. Sie findet gemäß § 87c Abs. 1 Nr. 5 UrhG entsprechende Anwendung auf die Vervielfältigung von Datenbanken sowie auf die Leistungsschutzrechte an wissenschaftlichen Ausgaben (§ 70 Abs. 1 UrhG), nachgelassenen Werken (§ 71 Abs. 1 S. 3 UrhG) und Presseveröffentlichungen (§ 87i UrhG). Welche Vervielfältigungshandlungen im Einzelnen erfasst werden, regelt die Vorschrift allerdings nicht ausdrücklich (dazu a). Außerdem ist fraglich, welche Personen sich auf die gesetzliche Privilegierung berufen können, wenn es um die Nutzung eines Bibliotheksbestands geht (dazu b), und welche Werke hierfür genutzt werden können (dazu c).

a) Erlaubte Vervielfältigungshandlungen

§ 60d Abs. 1 UrhG dient der Umsetzung von Art. 3 DSM-RL und ist somit richtlinienkonform auszulegen.⁴² Nach der berichtigten Fassung von Art. 3 Abs. 1 DSM-RL sehen die Mitgliedstaaten eine Ausnahmen vom Vervielfältigungsrecht für solche Vervielfältigungen und Entnahmen aus Datenbanken vor, die durch die privilegierten

42 Siehe bereits oben B II.

Einrichtungen „vorgenommen werden, um für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung Text und Data Mining von Werken oder sonstigen Schutzgegenständen, zu denen sie rechtmäßig Zugang haben, durchzuführen“.⁴³ Maßgeblich für den Begriff des Text und Data Mining ist die Definition in § 44b Abs. 1 UrhG.⁴⁴ Die Vervielfältigung muss also dazu dienen, die automatisierte Analyse der vervielfältigten Werke zu ermöglichen, um daraus Informationen z.B. über Muster, Trends und Korrelationen zu gewinnen.

(1) Erstellung eines Textkorpus

In der bis zum 6. Juni 2021 geltenden Fassung enthielt § 60d UrhG noch eine konkrete Beschreibung der erlaubten Vervielfältigungen. Danach war es zulässig, das Ursprungsmaterial auch automatisiert und systematisch zu vervielfältigen, um daraus insbesondere durch Normalisierung, Strukturierung und Kategorisierung ein auszuwertendes Korpus zu erstellen. Nach der Gesetzesbegründung zu § 44b Abs. 1 UrhG soll das Erstellen eines Korpus, wie es § 60d UrhG a.F. vorsah, auch „weiterhin möglich“ sein.⁴⁵ Auch nach § 60d Abs. 1 UrhG n.F. sind also vor allem solche Vervielfältigungen zulässig, die der Herstellung eines automatisiert zu analysierenden Textkorpus dienen, insbesondere die Digitalisierung des in analoger Form vorliegenden Ursprungsmaterials, das Herunterladen der auszuwertenden Inhalte aus dem Internet („Webscraping“) oder die Herstellung weiterer digitaler Vervielfältigungsstücke in umgewandelter, maschinenlesbarer Form.

(2) Weitere Vervielfältigungen beim Training

Beim maschinellen Lernen eines generativen KI-Modells können auch wiederholte Vervielfältigungsvorgänge erforderlich sein, um das Trainingstextkorpus dem Lernfortschritt anzupassen.⁴⁶ Da § 60d Abs. 1 UrhG anders als die Vorgängerregelung keine Beschränkung auf die Herstellung eines Korpus enthält, sind auch solche wiederholten Vervielfältigungen vom Tatbestand der Schranke gedeckt. Wie nach § 60d UrhG a.F. dürfen die Vervielfältigungen auch automatisiert erfolgen.⁴⁷ Wenn bei der automatisierten Analyse aus technischen Gründen weitere Vervielfältigungsvorgänge erforderlich sind, etwa Zwischenspeicherungen im Arbeitsspeicher, sind diese also ebenfalls von

43 ABl. EU 2019 L 259/86. In der ursprünglichen Fassung (ABl. EU 2019 L 130/92) war noch von Vervielfältigungen die Rede, die „von Werken oder sonstigen Schutzgegenständen, zu denen sie [die Einrichtungen] rechtmäßig Zugang haben, zum Zwecke der wissenschaftlichen Forschung für die [sic!] Text und Data Mining vorgenommen werden“.

44 Dazu oben B II.

45 AmtlBegr. BT-Drs. 19/27426, 88.

46 Konertz/Schönhof, WRP 2024, 289 Rn. 7; Kotthoff, in: Dreyer/Kotthoff/Hentsch, § 44b UrhG Rn. 19.

47 Bomhard in: BeckOK UrhR, Stand: 01.09.2025, § 44b UrhG Rn. 14.

§ 60d Abs. 1 UrhG erfasst.⁴⁸ Daneben kommt aber auch eine Anwendung von § 44a Nr. 2 UrhG in Betracht.⁴⁹

(3) Änderungen des Ursprungsmaterials

Problematisch ist allerdings, inwieweit solche Vervielfältigungen zulässig sind, bei denen das Ursprungsmaterial in veränderter Form gespeichert wird. § 23 S. 3 UrhG stellt zwar klar, dass „ausschließlich technisch bedingte Änderungen“ eines Werkes bei Nutzungen nach § 60d Abs. 1 UrhG keine zustimmungsbedürftige Bearbeitung i.S.v. § 23 Abs. 1 S. 1 UrhG darstellen. Das betrifft vor allem die Überführung der Rohdaten in andere technische Formate, mit der ohnehin keine Änderung des geistigen Gehalts der betroffenen Werke und damit keine Umgestaltung des Werkes als solchen verbunden ist. Beim Pre-Training generativer KI-Modelle sind unter Umständen aber darüber hinaus gehende Veränderungen der in den Trainingsdaten enthaltenen Werke notwendig, damit das Modell die Fähigkeit zur Reproduktion erlernen kann. Im Schrifttum wird zum Teil vertreten, dass solche Veränderungen als zustimmungsbedürftige Eingriffe in das Bearbeitungsrecht nicht von den TDM-Schranken gedeckt seien.⁵⁰

In Bezug auf Ausnahmen nach Art. 5 Abs. 1 InfoSoc-RL (in Deutschland umgesetzt durch § 44a UrhG) hat auch der EuGH entschieden, dass vorübergehende Vervielfältigungen, die zu einer Änderung des vervielfältigten Objekts im Laufe des betreffenden technischen Verfahrens führen, nicht zulässig seien, weil die Vervielfältigung dann nicht mehr darauf abziele, dessen Nutzung zu vereinfachen, sondern die Nutzung eines anderen Objekts.⁵¹ Es ist aber fraglich, ob diese Wertung auf § 60d Abs. 1 UrhG übertragen werden kann. Das Urteil des EuGH stützt sich darauf, dass Art. 5 Abs. 1 InfoSoc-RL im Rahmen eines technischen Verfahrens erfolgende vorübergehende Vervielfältigungshandlungen nur insoweit erlaubt, als diese dazu dienen, die rechtmäßige Nutzung eines Werkes zu vereinfachen oder effizienter zu machen, aber gegenüber dieser Nutzung „keine eigenständige wirtschaftliche Bedeutung haben“. Bei einer Änderung des vervielfältigten Objekts im Laufe des technischen Verfahrens unterscheidet sich nach Auffassung des EuGH der aus der vorübergehenden Vervielfältigungshandlung gezogene Vorteil aber vom wirtschaftlichen Vorteil aus der dadurch ermöglichten Nutzung, da das vervielfältigte und das genutzte Objekt dann nicht identisch seien und die Vervielfältigung somit eigenständige wirtschaftliche Bedeutung habe.⁵² Bei der gesetzlichen Erlaubnis von Vervielfältigungen für das TDM ist die eigenständige wirtschaftliche Bedeutung der vorgenommenen Vervielfältigung nach dem Gesetzeswortlaut unerheblich. Zwar wird auch hier die Vervielfältigung erlaubt,

48 Konertz/Schönhof, WRP 2024, 289 Rn. 29; Konertz, WRP 2025, 1053 Rn. 34; Kotthoff, in: Dreyer/Kotthoff/Hentsch, § 44b UrhG Rn. 19; Siglmüller/Gassner, Softwareentwicklung durch Open-Source-trainierte KI – Schutz und Haftung, RD i 2023, 124 Rn. 12.

49 Maamar, ZUM 2023, 481 (485).

50 So Schippan, ZUM 2024, 670 (675); Wagner, MMR 2024, 298 (299 f.); für die Entnahme aus Datenbanken gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 4 UrhG auch Wulf/Löbeth, Text und Data Mining: Wenn gewolltes und geschaffenes Recht auseinanderfallen, GRUR 2024, 737 (739).

51 EuGH GRUR Int. 2012, 336 Rn. 53 – Infopaq International.

52 Vgl. EuGH GRUR Int. 2012, 336 Rn. 52 f. – Infopaq International.

um eine andere Nutzung der vervielfältigten Werke zu ermöglichen, nämlich deren – als solches urheberrechtlich nicht relevante – automatisierte Auswertung.⁵³ Im Gegensatz zu § 44a UrhG setzt § 60d Abs. 1 UrhG mit dem Erfordernis eines zu erzielenden Informationsgewinns aber sogar ausdrücklich einen über die rechtmäßige Nutzung des Werkes hinausgehenden Vorteil voraus.

Entscheidend muss daher sein, dass die Veränderung der genutzten Werke vom Zweck des Art. 3 DSM-RL gedeckt ist, Informationen über das Ursprungsmaterial zu gewinnen, die Veränderungen also erforderlich sind, um die Muster, Korrelationen usw. aufzufinden und auswertbar zu machen. In diesem Rahmen sind dann auch verändernde Vervielfältigungen erlaubt, welche die automatisierte Analyse der vervielfältigten Werke ermöglichen.⁵⁴ Das ist in richtlinienkonformer Auslegung des Änderungsverbots in § 62 Abs. 1 S. 1 UrhG zu berücksichtigen, das mit dem Verweis auf § 39 Abs. 2 UrhG in § 62 Abs. 1 S. 2 UrhG solche Änderungen zulässt, die nach dem Zweck der Schranke und der von ihr privilegierten Nutzung erforderlich sind.⁵⁵

(4) Sonstige Vervielfältigungen

Nicht unter § 60d Abs. 1 UrhG fallen dagegen solche Vervielfältigungen, die nicht der automatisierten Analyse des Ursprungsmaterials dienen, sondern vielmehr deren Ergebnis sind oder eine weitergehende Nutzung des Ursprungsmaterials ermöglichen sollen. Das betrifft etwa die automatisierte Analyse einer Datenbank mit dem Ziel, eine eigene Datenbank mit den gleichen Inhalten aufzubauen.⁵⁶ Nicht von § 60d Abs. 1 UrhG gedeckt ist aber auch die Speicherung urheberrechtlich relevanter Teile der Trainingsdaten in den Parametern eines KI-Modells, die dazu dient, die betreffenden Werke auf entsprechende Prompts teilweise oder vollständig reproduzieren zu können.⁵⁷ Erst recht erfasst die Privilegierung nicht die Ausgabe und Verwertung des von einem KI-Modell generierten Outputs.⁵⁸

b) Privilegierter Personenkreis

Die von § 60d UrhG privilegierten Vervielfältigungshandlungen dürfen nur von bestimmten, in § 60d Abs. 2 und 3 UrhG abschließend aufgeführten Einrichtungen vorgenommen werden, um TDM für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung durchzuführen. Zu Vervielfältigungen berechtigt sind neben Forschungsorganisationen (§ 60d Abs. 2 UrhG) und einzelnen Forschenden (§ 60d Abs. 3 Nr. 2 UrhG) gemäß § 60d Abs. 3 Nr. 1 als Kulturerbe-Einrichtungen ausdrücklich auch Bibliotheken,

53 Stieper, in: Schricker/Loewenheim, § 60d UrhG Rn. 3 m.w.N.

54 So für die Normalisierung von Werken auch Pukas, Werknutzung und Künstliche Intelligenz, S. 249 f.

55 Dazu Peukert, in: Schricker/Loewenheim, Urheberrecht, 6. Aufl. 2020, § 62 UrhG Rn. 11.

56 Vgl. AmtlBegr. BT-Drs. 19/27426, 88, wonach die Schaffung digitaler Parallel-Archive nicht vom Zweck des § 44b Abs. 1 UrhG gedeckt ist; ähnlich zu § 60d UrhG a.F. bereits AmtlBegr. BT-Drs. 18/12329, 41.

57 Kotthoff, in: Dreyer/Kotthoff/Hentsch, § 44b UrhG Rn. 21; siehe oben B II 3 b.

58 Siehe oben B II 3 a.

sofern sie öffentlich zugänglich sind. Der Begriff der öffentlich zugänglichen Bibliothek ist derselbe wie in § 60e und § 61 Abs. 2 UrhG. Die Zugänglichkeit für einen begrenzten Ausschnitt der Öffentlichkeit reicht dafür aus, so dass etwa auch Universitätsbibliotheken⁵⁹ oder Schulbibliotheken⁶⁰ unter die Privilegierung fallen. Nach Erwgr. 13 S. 2 DSM-RL gelten die „öffentlich zugänglichen Bibliotheken von Bildungseinrichtungen, Forschungsorganisationen und öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten“ ausdrücklich als Einrichtungen des kulturellen Erbes i.S.v. Art. 2 Nr. 3 DSM-RL.⁶¹

Zulässig sind danach Vervielfältigungen, die eine Bibliothek selbst vornimmt, um TDM zum Zwecke der wissenschaftlichen Forschung durchzuführen. Der Richtliniengeber hat Kulturerbe-Einrichtungen laut Erwgr. 8 S. 4 DSM-RL. ausdrücklich in den Kreis der Privilegierten einbezogen, da „diese möglicherweise ebenfalls Forschung im Zusammenhang mit ihrer hauptsächlichen Tätigkeit betreiben könnten“. Entscheidend ist demnach, dass die Bibliothek eigene Forschungszwecke mit dem TDM verfolgt, also selbst neue Erkenntnisse aus dem TDM gewinnen will.⁶² Begreift man mit der hier vertretenen Auffassung auch das Training generativer KI-Modelle als TDM, so fällt hierunter auch die Entwicklung eines LLM für eigene Forschungszwecke.

c) Rechtmäßiger Zugang zu den vervielfältigten Werken

Wie sich aus dem Verweis auf § 44b Abs. 2 S. 1 UrhG ergibt, ist darüber hinaus erforderlich, dass die Bibliothek rechtmäßig Zugang zu den vervielfältigten Werken hat. Das ist jedenfalls zu bejahen für diejenigen Werke, die zum Bestand der Bibliothek gehören. Dieser umfasst neben Werkexemplaren, welche die Bibliothek dauerhaft erworben oder als Pflichtexemplar erhalten hat,⁶³ auch die auf der Grundlage von § 60e Abs. 1 UrhG zum Zweck der Bestandserhaltung oder Restaurierung hergestellten digitalen Vervielfältigungsstücke.⁶⁴ Ebenfalls als rechtmäßiger Zugang zählt nach Erwgr. 14 S. 2 DSM-RL der Zugang durch vertragliche Vereinbarungen zwischen Rechtsinhaberinnen und Einrichtungen des Kulturerbes, etwa durch Abonnements. Die der Kulturerbe-Einrichtung angehörenden und das Abonnement nutzenden Personen gelten dann ausweislich Erwgr. 14 S. 3 DSM-RL als Personen mit rechtmäßigem Zugang. Wenn etwa eine Bibliothek ein eigenes KI-Modell entwickeln möchte, um ihre

59 Hentsch, in: Dreyer/Kotthoff/Hentsch, § 60e UrhG Rn. 6; Stieper, in: Schrickler/Loewenheim, § 60e UrhG Rn. 5.

60 Vgl. AmtlBegr. zu § 52b UrhG a.F., BT-Drs. 16/1828, 48.

61 Inwieweit auch kommerzielle Einrichtungen privilegiert sind, ist umstritten. Bei sämtlichen in Erwgr. 13 S. 2 DSM-RL aufgeführten Beispielen handelt es sich allerdings um öffentlich finanzierte Einrichtungen.

62 Zum Begriff des Forschungszwecks Stieper, in: Schrickler/Loewenheim, § 60d UrhG Rn. 13 m.w.N.

63 AmtlBegr. zu § 52b UrhG a.F., BT-Drs. 16/1828, 26; zum Bestandsbegriff i.S.v. § 60e UrhG siehe unten C I 3 b.

64 Henke, E-Books im Urheberrecht, 2018, S. 126; Stieper, in: Schrickler/Loewenheim, § 60e UrhG Rn. 12.

Bestände nach wissenschaftlichen Kriterien zu erschließen, und für das Training des Modells Werke aus ihrem Bestand digitalisiert oder Werke vervielfältigt, zu denen sie aufgrund eines Abonnements Zugriff hat, sind diese Vervielfältigungen von § 60d Abs. 1 UrhG gedeckt. Eine gesetzliche Vergütungspflicht hierfür besteht gemäß § 60h Abs. 2 Nr. 3 UrhG abweichend vom früheren Recht nicht.

2. Gesetzliche Erlaubnis nach § 60c Abs. 1 UrhG

Ergänzend kann auch § 60c Abs. 1 UrhG herangezogen werden, um Vervielfältigungen zum Zweck des KI-Trainings zu legitimieren. § 60d UrhG schränkt die Befugnis von Forschenden, sich auf andere Schranken des Urheberrechts zu berufen, nicht ein.⁶⁵ Allerdings erlaubt § 60c Abs. 1 UrhG auch für eigene Forschungszwecke nicht die Vervielfältigung vollständiger Werke, was für die Erstellung von Textkorpora aber regelmäßig (zumindest als Zwischenschritt) erforderlich sein wird. Außerdem gilt für Nutzungen nach § 60c UrhG anders als für § 60d UrhG das Gebot der Quellenangabe nach § 63 Abs. 1 S. 1 UrhG.

3. Gesetzliche Erlaubnis nach § 60e Abs. 1 UrhG

Wenn es um das Training eines KI-Modells geht, das die Erschließung und Katalogisierung des Bestands einer Bibliothek erleichtern soll, kommt in Bezug auf die hierfür erforderlichen Vervielfältigungshandlungen auch eine Privilegierung nach § 60e Abs. 1 UrhG in Betracht, der einer Bibliothek Vervielfältigungen u.a. zum Zweck der Indexierung erlaubt.

a) Vervielfältigung zum Zweck der Indexierung

Was unter „Indexierung“ zu verstehen ist, lässt sich dem Gesetz nicht unmittelbar entnehmen. Unionsrechtliche Grundlage der Vorschrift ist Art. 5 Abs. 2 lit. c InfoSoc-RL, wonach die Mitgliedstaaten „bestimmte Vervielfältigungshandlungen“ von öffentlich zugänglichen Bibliotheken erlauben können, die keinen unmittelbaren oder mittelbaren wirtschaftlichen oder kommerziellen Zweck verfolgen. Mit der Beschränkung auf die in § 60e Abs. 1 UrhG genannten Zwecke soll die Vorschrift der Maßgabe Rechnung tragen, dass die InfoSoc-RL die fakultative Ausnahme auf „bestimmte durch das Vervielfältigungsrecht erfasste Sonderfälle“ (Erwgr. 40 S. 2 InfoSoc-RL) beschränkt.⁶⁶

Wie bei den anderen in § 60e Abs. 1 UrhG genannten Vervielfältigungszwecken folgt der Zweck der Indexierung danach aus den Aufgaben des Sammelns, Bewahrens, Erschließens und Kommunizierens ihrer Bestände, die den Bibliotheken als Gedächtnis-

⁶⁵ Raue, Die Freistellung von Datenanalysen durch die neuen Text und Data Mining-Schranken (§§ 44b, 60d UrhG), ZUM 2021, 793 (798).

⁶⁶ AmtlBegr. BT-Drs. 18/12329, 42.

nisinstitutionen obliegen.⁶⁷ Unter Indexierung kann man dabei einen Prozess der systematischen Verschlagwortung von Dokumenten zur Erschließung der darin enthaltenen Sachverhalte verstehen, der etwa die Suchbarkeit in Katalogen erleichtert, indem durch die Suche bestimmter Schlagwörter ein Werk auffindbar gemacht wird.⁶⁸ So soll die Erlaubnis der Vervielfältigung zum Zweck der Indexierung Bibliotheken nach der Gesetzesbegründung z.B. ermöglichen, „durchsuchbare pdf-Dateien“ zu erstellen.⁶⁹

Für das Training eines LLM, bei dem die aus dem Trainingstextkorpus gewonnenen Informationen im Modell gerade von den zugrunde liegenden Werken getrennt und abstrahiert werden, bietet § 60e Abs. 1 UrhG danach keine tragfähige Grundlage. In Betracht kommt aber eine Anwendung auf solche Vervielfältigungen, die erforderlich sind, um eine KI-gestützte Durchsuchung von Bestandswerken mit dem Ziel einer Verschlagwortung zu ermöglichen, etwa um ein digitales Schlagwortverzeichnis zu erstellen oder Tools zu entwickeln, mit deren Hilfe die Bibliotheksnutzenden den Bibliotheksbestand nach bestimmten Kriterien durchsuchen können. Wenn man die gesetzlichen Befugnisse aus § 60d Abs. 1 UrhG und § 60e Abs. 1 UrhG kombiniert, lässt sich hierauf etwa auch die Entwicklung eines LLM stützen, das trainiert wird, um die Erschließung und Kategorisierung von Bestandswerken einer Bibliothek für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung zu erleichtern, indem die mittels Zugriffs auf eine nach § 60e Abs. 1 UrhG erstellte Referenzdatei generierten Ergebnisse (Retrieval Augmented Generation) in Sprachform ausgegeben werden.

b) Bestandsakzessorietät

Vervielfältigt werden dürfen dabei sämtliche Werke, die sich bereits im Bestand der Bibliothek befinden. Entscheidend ist die Bestandszugehörigkeit des als Vorlage für die Vervielfältigung genutzten Werkstücks.⁷⁰ Dazu gehören auch digitale Bestände, die sich auf physischen Trägern im dauerhaften Besitz der Bibliothek befinden,⁷¹ sowie elektronische Bestände, zu denen die Bibliothek auf Basis von Nutzungsverträgen ihren Nutzenden den Zugang gewähren darf.⁷² Wegen der engen Zweckbindung der nach § 60e Abs. 1 UrhG hergestellten Vervielfältigungsstücke darf die Vervielfältigung jedoch nicht dazu dienen, den Zugriff auf die betreffenden Inhalte auch über die Lauf-

67 Dreier, in: Dreier/Schulze, § 60e UrhG Rn. 5; Strobl/A. Nordemann, in: Fromm/Nordemann, § 60e UrhG Rn. 3; allgemein zur Funktion von Bibliotheken in der digitalisierten Wissenschaft Upmeier, Die Rolle der Bibliotheken in einem künftigen UrhWissG, ZGE 10 (2018), 301 (302 f.).

68 Wikipedia, Eintrag „Indexierung“ (letzter Abruf am 30.09.2025).

69 AmtlBegr. BT-Drs. 18/12329, 42. Die Kommentarliteratur verweist ebenfalls nur auf dieses Beispiel, s. etwa Dreier, in: Dreier/Schulze, § 60e UrhG Rn. 5; Hagemeyer/Grübler, in: BeckOK UrhR, § 60e UrhG Rn. 10; Jani, in: Wandtke/Bullinger, § 60e UrhG Rn. 17; Stieper, in: Schrickler/Loewenheim, § 60e UrhG Rn. 10; Strobl/A. Nordemann, in: Fromm/Nordemann, § 60e UrhG Rn. 3.

70 Stieper, in: Schrickler/Loewenheim, § 60e UrhG Rn. 11.

71 Berger, Urheberrecht in der Wissensgesellschaft, GRUR 2017, 953 (962).

72 AmtlBegr. BT-Drs. 18/12329, 42; Henke, E-Books im Urheberrecht, S. 126.

zeit des mit der jeweiligen Inhalteanbieterin geschlossenen Nutzungsvertrags hinaus zu ermöglichen.⁷³

c) Nur bibliotheksinterner Gebrauch

Zu beachten ist außerdem, dass § 60e Abs. 1 UrhG für Zwecke der Indexierung lediglich die Vervielfältigung erlaubt, in Abs. 2 bis 5 jedoch keine Anschlussnutzung vorsieht. Die zum Zweck der Indexierung hergestellten Vervielfältigungsstücke selbst dürfen daher ausschließlich bibliotheksintern genutzt werden.⁷⁴ Eine Überlassung der für die Indexierung hergestellten Vervielfältigungsstücke an die Bibliotheksnutzenden ist nicht zulässig. Die Nutzenden sind darauf beschränkt, die mit deren Hilfe erstellten Tools zu nutzen, die dann ggf. ihrerseits – bibliotheksintern – auf die erstellten Vervielfältigungsstücke zugreifen können.

II. Erstellung eines Trainingstextkorpus zur Überlassung an Dritte

Häufiger wird in der Praxis der Fall sein, dass die Bibliothek keinen eigenen Forschungszweck verfolgt, sondern ein Textkorpus erstellt, um es anderen Forschenden zur Verfügung zu stellen, welche die Texte für eigene Forschungszwecke automatisiert auswerten, etwa ein KI-Modell für eigene Forschungsvorhaben trainieren wollen.

1. Überlassung an Forschende der eigenen Einrichtung

Wenn die Bibliothek körperschaftlich in die Forschungsorganisation eingegliedert ist, an der die forschenden Personen tätig sind, ist fraglich, ob es auf eine gesetzliche Privilegierung der Bibliothek selbst überhaupt ankommt. Denn in diesem Fall kann sich die Forschungsorganisation für die von ihr vorgenommenen Vervielfältigungen ihrerseits auf die Privilegierung in § 60d Abs. 1 UrhG berufen, solange sie die in § 60d Abs. 2 UrhG genannten Voraussetzungen erfüllt. Die Privilegierung erfasst dann alle Personen, die nach dem jeweiligen Binnenrecht der Forschungsorganisation angehören. Dazu können etwa auch die Mitarbeitenden der hochschuleigenen Bibliothek zählen.⁷⁵ Die von diesen Personen vorgenommenen Vervielfältigungshandlungen werden dann der Forschungsorganisation zugerechnet mit der Folge, dass sie an der Privilegierung der Forschungsorganisation teilhaben. Ob auch die Bibliothek selbst (als funktionale Einheit innerhalb der Forschungsorganisation) nach § 60d Abs. 3 UrhG in den Adressatenkreis der gesetzlichen Erlaubnis fällt, ist in diesem Fall unerheblich.

In diesem Rahmen darf die Bibliothek die hergestellten Vervielfältigungsstücke, etwa ein nach den Anforderungen der forschenden Personen aufbereitetes Trainings-

⁷³ Vgl. Tiessen, Schutz und Schranken des Wissenschaftsurheberrechts, 2024, S. 231.

⁷⁴ AmtlBegr. BT-Drs. 18/12329, 42; Strobl/A. Nordemann, in: Fromm/Nordemann, § 60e UrhG Rn. 3.

⁷⁵ Raue, ZUM 2019, 684 (691); ders., ZUM 2021, 793 (801).

textkorpus, auch an die Personen übermitteln, die dann das eigentliche KI-Training zu Forschungszwecken durchführen, ohne dass es auf die Voraussetzungen des § 60d Abs. 4 UrhG oder des § 60e Abs. 5 UrhG ankommt. In der Übermittlung der Vervielfältigungsstücke an die Forschenden liegt keine öffentliche Zugänglichmachung i.S.v. § 19a UrhG, da es bei der Überlassung an einzelne Personen an einem Bereithalten gegenüber der Öffentlichkeit fehlt.⁷⁶ Auch eine vergütungspflichtige „Übermittlung“ i.S.v. § 60e Abs. 5 UrhG (Kopienversand) findet nicht statt, wenn die Bibliothek nicht in ihrer Funktion als öffentlich zugängliche Einrichtung, sondern als funktionale Einheit innerhalb der Forschungsorganisation tätig wird.⁷⁷ Vielmehr richtet sich die Zulässigkeit der von der Bibliothek vorgenommenen Übermittlungshandlungen, soweit sie mit einer Vervielfältigung der übermittelten Werke einhergehen, unmittelbar nach § 60d Abs. 1 UrhG. Dass § 60d Abs. 1 UrhG anders als § 53 Abs. 1 und 2 oder § 60c UrhG das „Herstellenlassen“ eines Vervielfältigungsstücks durch Dritte nicht ausdrücklich erlaubt, steht dem nicht entgegen, da die Bibliothek in diesem Fall nicht „Dritte“ in diesem Sinne ist, sondern als funktionale Einheit innerhalb der nach § 60d Abs. 2 UrhG privilegierten Forschungsorganisation handelt.

2. Überlassung an außenstehende Forschende

Problematisch ist dagegen der Fall, dass eine Bibliothek ein Trainingstextkorpus erstellt, das Forschenden für die Durchführung von TDM zur Verfügung gestellt werden soll, die einer anderen (oder keiner) Forschungsorganisation angehören.

a) Gesetzliche Erlaubnis nach § 60d Abs. 1 UrhG

Insoweit ist zunächst an eine Privilegierung nach § 60d Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 Nr. 1 UrhG zu denken. Fraglich ist allerdings, ob der von der Forschungsorganisation bzw. der forschenden Person verfolgte Forschungszweck Vervielfältigungshandlungen der Bibliothek rechtfertigen kann.

Nach Auffassung des LG Hamburg kann bereits die Erstellung eines Datensatzes, der Grundlage für das Trainieren von KI-Systemen sein kann, als wissenschaftliche Forschung i.S.v. § 60d Abs. 1 UrhG anzusehen sein, weil sie zwar als solche nicht mit einem Erkenntnisgewinn verbunden sei, aber grundlegender Arbeitsschritt mit dem Ziel sei, den Datensatz zum Zwecke späteren Erkenntnisgewinns einzusetzen.⁷⁸ Für

76 Dreier, in: Dreier/Schulze, UrhG, 8. Aufl. 2025, § 60e UrhG Rn. 28; Jani, in: Wandtke/Bullinger, Praxiskommentar Urheberrecht, 6. Aufl. 2022, §§ 60e, 60f UrhG Rn. 79, 82; Stieper, in: Schricker/Loewenheim, § 60e UrhG Rn. 39.

77 So in Bezug auf Bibliotheken von Bildungseinrichtungen auch Kleinkopf/Pflüger, Digitale Bildung, Wissenschaft und Kultur – Welcher Reformbedarf verbleibt nach Umsetzung der DSM-RL durch das Gesetz zum Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt?, ZUM 2021, 643 (654); Stieper, in: Schricker/Loewenheim, § 60e UrhG Rn. 38; vgl. zum Streitstand den Evaluierungsbericht der Bundesregierung, BT-Drs. 20/1825, 43.

78 LG Hamburg GRUR 2024, 1710 Rn. 76 f. – LAION; *de lege ferenda* auch de la Durantaye, ZUM 2025, 165 (172).

eine solche Zielsetzung genüge es, dass der Datensatz (auch) auf dem Gebiet künstlicher neuronaler Netze Forschenden zur Verfügung gestellt wird.⁷⁹ Danach könnte eine Bibliothek – gleichsam auf Vorrat – Trainingsdatensätze mit Werken aus ihrem Bestand erstellen, um diese anschließend an Forschungsorganisationen oder einzelne Forschende für deren Forschung zu übermitteln. Mit dem Wortlaut von Art. 3 Abs. 1 DSM-RL ist diese Auffassung jedoch kaum zu vereinbaren. Danach sind nur solche Vervielfältigungen zulässig, die mit dem Ziel vorgenommen werden, TDM zum Zweck der wissenschaftlichen Forschung „durchzuführen“. Schon das spricht dafür, dass der Erkenntnisgewinn aus dem TDM von derjenigen Einrichtung angestrebt werden muss, welche die privilegierten Vervielfältigungen vornimmt. Erforderlich ist hierfür ein Bezug der Vervielfältigung zu einem konkreten TDM-Projekt.⁸⁰ Auch der in Erwgr. 8 S. 4 DSM-RL genannte Zweck der Privilegierung von Kulturerbe-Einrichtungen legt dieses Verständnis nahe.⁸¹ Die Privilegierung auch von Bibliotheken soll danach gerade nicht dazu dienen, der Bibliothek als „Lieferantin“ des Ursprungsmaterials die Herstellung von Textkorpora zu ermöglichen, die dann anderen Forschenden für das TDM zur Verfügung gestellt werden. Schließlich wäre eine solche „Vorratsspeicherung“ auch nicht mit der Vorgabe aus Art. 3 Abs. 2 DSM-RL zu vereinbaren, wonach die hergestellten Vervielfältigungsstücke nur in „bestimmten Fällen“ (Erwgr. 15 S. 1 DSM-RL) für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung aufbewahrt werden dürfen.⁸² Die Erstellung eines aus urheberrechtlich geschützten Werken bestehenden Trainingstextsatzes mit dem abstrakten Ziel, ihn Dritten für deren zukünftige Forschung zu überlassen, ist von § 60d Abs. 1 UrhG also nicht gedeckt.⁸³

b) Gesetzliche Erlaubnis gemäß § 60d Abs. 4 UrhG

Eine Befugnis zur Erstellung von Textkorpora für die Überlassung an Dritte ergibt sich auch nicht aus § 60d Abs. 4 UrhG. Danach dürfen die nach § 60d Abs. 2 und 3 UrhG berechtigten Einrichtungen und Personen die hergestellten Vervielfältigungsstücke zwar unter engen Voraussetzungen auch öffentlich zugänglich machen. Damit wollte der Gesetzgeber die in § 60d Abs. 1 S. 1 Nr. 2 UrhG a.F. enthaltene Regelung fortführen.⁸⁴

79 LG Hamburg GRUR 2024, 1710 Rn. 77 – LAION.

80 Ebenso zu § 60d UrhG a.F. bereits Raue, Die neue Urheberrechtsschranke des § 60d UrhG, CR 2017, 656 (658); Stieper, in: Schricker/Loewenheim, § 60d UrhG Rn. 13.

81 Siehe dazu oben C I 1 b.

82 So Radtke, ZGE 17 (2025), 1 (42 ff.).

83 Kuschel/Rostam, ZUM 2025, 71 (73); Radtke, ZGE 17 (2025), 1 (45). In dem vom LG Hamburg entschiedenen Fall kommt eine Anwendung von § 60d UrhG allenfalls deswegen in Betracht, weil der vom dortigen Beklagten erstellte Datensatz LAION selbst keine Werke enthielt, sondern vielmehr seinerseits mit Hilfe von TDM-Techniken aus zuvor hierfür gesicherten Werken erstellt worden war; vgl. OLG Hamburg GRUR 2026, 398 Rn. 69, 75, 117 – LAION.

84 AmtlBegr. BT-Drs. 19/27426, 97. In Art. 3 DSM-RL ist eine solche Beschränkung des Rechts der öffentlichen Zugänglichmachung nicht vorgesehen, unionsrechtliche Grundlage ist vielmehr Art. 5 Abs. 3 lit. a InfoSoc-RL.

Die Erlaubnis nach § 60d Abs. 4 UrhG ist jedoch beschränkt auf „Vervielfältigungen nach Abs. 1“, setzt also ein nach Abs. 1 bereits zulässigerweise hergestelltes Vervielfältigungsstück voraus. § 60d Abs. 4 UrhG soll die effektive Zusammenarbeit innerhalb geschlossener Forschungsgruppen sowie die Begutachtung der Forschungsergebnisse vor Veröffentlichung, also vor oder unmittelbar nach Abschluss der Forschungsarbeiten, ermöglichen.⁸⁵ Es geht ausschließlich darum, den dort genannten Personen – nicht der Öffentlichkeit – Zugriff auf das Textkorpus zu gewähren.⁸⁶ Die Übermittlung einzelner Elemente aus dem Korpus ist daher ebenso wenig erlaubt wie die Übermittlung des Ursprungsmaterials, um daraus ein Korpus erstellen zu lassen.⁸⁷

Solange die Bibliothek kein konkretes TDM-Projekt durchzuführen beabsichtigt, darf sie ein Trainingstextkorpus, das Dritten für deren Forschung zur Verfügung gestellt werden soll, aber schon gar nicht nach § 60d Abs. 1 UrhG herstellen.⁸⁸ Es fehlt daher an einer „Vervielfältigung nach Abs. 1“, die Dritten zugänglich gemacht werden könnte. Aber auch wenn die Bibliothek mit der Erstellung des Textkorpus (zunächst) eigene Forschungszwecke verfolgt hat, darf sie angesichts des engen Privilegierungszwecks von § 60d Abs. 4 UrhG die nach § 60d Abs. 1 UrhG erstellte Datengrundlage der wissenschaftlichen Fachöffentlichkeit nicht zur Verfügung stellen, auch nicht für etwaige Anschlussforschung.⁸⁹

c) Gesetzliche Erlaubnis nach § 60c UrhG

Vervielfältigungen des (zulässigerweise erstellten) Textkorpus außerhalb des TDM-Projekts, etwa das Ablegen in einer Cloud, können ggf. auf § 60c UrhG gestützt werden.⁹⁰ Hierbei ist aber zu beachten, dass § 60c Abs. 1 UrhG eine Vervielfältigung für fremde Forschungszwecke allenfalls im Umfang von bis zu 15 Prozent des jeweils vervielfältigten Werkes zulässt. Ohnehin ist problematisch, inwieweit Bibliotheken sich für die mit einer Übermittlung an Dritte einhergehenden Vervielfältigungen auf § 60c Abs. 1 UrhG berufen können, da die Schranke damit in Konflikt mit den engeren Voraussetzungen eines Kopienversands nach § 60e Abs. 5 UrhG geriete.⁹¹

85 AmtlBegr. zu § 60d UrhG a.F. BT-Drs. 18/12329, 41; Dworschak, in: Fromm/Nordemann, Urheberrecht, 13. Aufl. 2024, § 60d UrhG Rn. 23.

86 Dreier, in: Dreier/Schulze, § 60d UrhG Rn. 10; Dworschak, in: Fromm/Nordemann, § 60d UrhG Rn. 22. Daher ist zweifelhaft, ob es einer Beschränkung des Rechts der öffentlichen Zugänglichmachung insoweit überhaupt bedarf, s. Kotthoff, in: Dreier/Kotthoff/Hentsch, § 60d UrhG Rn. 28; Stieper, in: Schricker/Loewenheim, § 60d UrhG Rn. 12; Raue, ZUM 2021, 793 (799).

87 So zu § 60d UrhG a.F. ausdrücklich AmtlBegr. BT-Drs. 18/12329, 41.

88 Siehe oben C II 2 a.

89 Zur rechtspolitischen Kritik an dieser Regelung Raue/Schöch, RuZ 2020, 118 (120 f.); Dworschak, in: Fromm/Nordemann, § 60d UrhG Rn. 29 m.w.N.

90 AmtlBegr. BT-Drs. 19/27426, 97; Dreier, in: Dreier/Schulze, § 60d UrhG Rn. 10; vgl. Erwgr. 15 S. 5 DSM-RL.

91 Dazu Kreuzer/Fischer, Das Urheberrechts-Wissenschaftsgesellschafts-Gesetz in der Praxis, 2022, S. 31 (abrufbar unter <https://doi.org/10.5281/zenodo.6500995>, letzter Abruf am 30.09.2025); Stieper, in: Schricker/Loewenheim, § 60c UrhG Rn. 18; Tiessen, Schutz und Schranken des Wissenschaftsurheberrechts, S. 293.

d) Gesetzliche Erlaubnis nach § 60e Abs. 4 oder 5 UrhG

§ 60e Abs. 5 UrhG bietet selbst ebenfalls keine Grundlage für die Erstellung aufbereiteter Textkorpora zur Überlassung an Dritte. Die Schrankenbestimmung setzt eine Einzelbestellung des konkreten Werkes durch die Nutzerin voraus und erlaubt dementsprechend nur die mit der technischen Übermittlung verbundenen Vervielfältigungshandlungen.⁹² Es dürfen daher keine Vervielfältigungsstücke auf Vorrat angefertigt werden. Erst recht erfasst § 60e Abs. 5 UrhG nicht die bei der Sammlung und Aufbereitung der Trainingsdaten vorgenommenen Vervielfältigungen. Gleiches gilt für die Schranke zugunsten der Terminalnutzung in § 60e Abs. 1 i.V.m. Abs. 4 UrhG, die ebenfalls nur die für die Zugänglichmachung von Bestandswerken an eigens dafür eingerichteten Terminals technisch erforderlichen Vervielfältigungen, nicht aber weitergehende, mit der Aufbereitung für das TDM einhergehende Vervielfältigungen erlaubt.

Eine Anwendung dieser Schranken kommt daher allenfalls für die Überlassung solcher Textkorpora in Betracht, die auf der Grundlage von § 60d Abs. 1 UrhG zulässigerweise erstellt worden sind und sich gemäß § 60d Abs. 5 UrhG weiterhin im Bestand der Bibliothek befinden. Ob die zulässige Aufbewahrung des Korpus nach § 60d Abs. 5 UrhG dessen Bestandszugehörigkeit i.S.v. § 60e Abs. 1, 4 UrhG begründet, ist allerdings unklar, da die Aufbewahrung gerade nur für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung (in Abgrenzung zur eigentlichen Bibliothekstätigkeit) zulässig ist.⁹³ Unabhängig davon dürfte die in § 60e Abs. 5 UrhG vorgesehene Beschränkung des zulässigen Nutzungsumfangs auf höchstens 10 Prozent eines Werkes einer Anwendung auf TDM-geeignete Textkorpora entgegenstehen. Da § 60e Abs. 4 S. 2 UrhG die Ermöglichung von Anschlussvervielfältigungen ebenfalls nur im Umfang von bis zu 10 Prozent eines Werkes zulässt, kommt auch ein Closed Room-Zugang als Lösung nur in Betracht, soweit das zugänglich gemachte Textkorpus eine Analyse ohne weitere Vervielfältigungen ermöglicht.⁹⁴

3. Zusammenarbeit in konkretem Forschungsprojekt

Von den genannten Fällen – Erstellung von Textkorpora durch die eigene Bibliothek einer Forschungseinrichtung einerseits und deren Erstellung auf Vorrat für außenstehende Forschende andererseits – ist der Fall zu unterscheiden, dass eine Bibliothek ein Textkorpus im Auftrag einer Forschungseinrichtung, welche die Texte im Wege des TDM für ein konkretes Forschungsprojekt analysieren will, nach deren Vorgaben erstellt.

In diesem Fall können die von der Bibliothek vorgenommenen Vervielfältigungshandlungen mangels körperschaftlicher Eingliederung in die Forschungseinrichtung nicht der Forschungsorganisation als eigene zugerechnet werden. Vielmehr handelt es

⁹² Stieper, in: Schricker/Loewenheim, § 60e UrhG Rn. 40 f.

⁹³ Siehe oben C II 2 a.

⁹⁴ Vgl. Raue/Schöch, RuZ 2020, 118 (122).

sich um Vervielfältigungen der Bibliothek als selbständig handelnder Kulturerbe-Einrichtung. Auf der anderen Seite kann man § 60d Abs. 2 S. 2 UrhG im Umkehrschluss entnehmen, dass Forschungsorganisationen beim TDM mit einem privaten Unternehmen zusammenarbeiten dürfen, solange dieses keinen bestimmenden Einfluss auf die Forschungsorganisation und keinen bevorzugten Zugang zu den Ergebnissen der wissenschaftlichen Forschung hat.⁹⁵ Solange diese Vorgaben eingehalten werden, soll die Forschungsorganisation auf die technischen Möglichkeiten ihrer privaten Partner zurückgreifen und diese sogar die eigentliche Analyse durchführen lassen dürfen.⁹⁶ Erst recht muss die Zusammenarbeit mit einer ihrerseits zum Kreis privilegierter Einrichtungen zählenden Kulturerbe-Einrichtung zulässig sein.⁹⁷ Der von der Forschungsorganisation mit dem TDM-Projekt verfolgte Forschungszweck legitimiert dann auch etwaige von der Bibliothek als Projektpartnerin vorgenommene Vervielfältigungshandlungen.

Hierfür wird man verlangen müssen, dass Bibliothek und Forschungsorganisation beim konkreten Forschungsprojekt dergestalt zusammenarbeiten, dass die Bibliothek lediglich als verlängerter Arm der Forschungsorganisation erscheint. Die erstellten Textkorpora dürfen nur für das konkrete TDM-Projekt verwendet und nicht auch für die Nutzung durch Dritte aufbewahrt werden. Zweck, Umfang und Dauer der Nutzung des Textkorpus sollten zwischen Forschungsorganisation und Bibliothek im Einzelnen vertraglich festgelegt und dokumentiert werden.

III. Gewährung des Zugangs zum Bibliotheksbestand ohne Erstellung eines Textkorpus

Auf der Grundlage von Lizenzverträgen sowie im Rahmen der Schrankenregelung in § 60e Abs. 4 UrhG kann eine Bibliothek Werke aus ihrem Bestand Forschenden auch in der Weise zugänglich machen, dass diese selbst die Werke zur Erstellung eines Trainingstextkorpus vervielfältigen können. Die vervielfältigende Person hat dann rechtmäßigen Zugang zum Werk und kann sich für ihre Vervielfältigungshandlung auf die Privilegierung in § 60d Abs. 1 UrhG stützen, wenn deren Voraussetzungen in ihrer Person erfüllt sind.⁹⁸ Dabei wird man Erwgr. 14 S. 3 DSM-RL, wonach im Fall von Abonnements durch Einrichtungen des Kulturerbes „die ihnen angehörenden und das Abonnement nutzenden Personen“ als Personen mit rechtmäßigem Zugang gelten sollen, allerdings nicht in dem Sinne verstehen können, dass sich sämtliche Personen, die als Mitglieder der Öffentlichkeit entsprechende Angebote einer Bibliothek nutzen, auf die Privilegierung öffentlich zugänglicher Bibliotheken gemäß § 60d Abs. 3 Nr. 1

95 Für einzelne Forschende (§ 60d Abs. 3 Nr. 2 UrhG) fehlt eine entsprechende Regelung im Gesetz.

96 Raue, ZUM 2021, 793 (801); Bomhard, in: BeckOK UrhR, § 60d UrhG Rn. 21.

97 So auch Bomhard, in: BeckOK UrhR, § 60d UrhG Rn. 23.

98 Dazu Pukas, Werknutzung und Künstliche Intelligenz, S. 231 ff.; zu § 60e Abs. 4 UrhG bereits oben C II 2 d.

UrhG berufen können.⁹⁹ Dadurch würde die Grenze zu § 44b Abs. 2 UrhG verschwimmen, der das TDM außerhalb der nach § 60d Abs. 2 und 3 UrhG privilegierten Einrichtungen regelt. Erforderlich ist vielmehr, dass die Bibliotheksnutzenden ihrerseits zu dem in § 60d Abs. 2 oder Abs. 3 Nr. 2 UrhG genannten Adressatenkreis gehören.

Bei einer Bereitstellung über eigens dafür eingerichtete Terminals gemäß § 60e Abs. 4 UrhG ist indes zu beachten, dass die Bibliothek zumutbare Maßnahmen ergreifen muss, um sicherzustellen, dass die Nutzung tatsächlich zu nichtkommerziellen Forschungszwecken erfolgt (z.B. durch entsprechende Hinweise oder Abfragen) und das Speichern der zugänglich gemachten Werke auf einem Datenträger nur in dem von § 60e Abs. 4 S. 2 UrhG begrenzten Umfang möglich ist.¹⁰⁰ Weitergehende Auflagen in Bezug auf die Einrichtung von Sicherungsmaßnahmen bei der Zugänglichmachung von Werken in digitaler Form können sich aus dem zugrunde liegenden Lizenzvertrag ergeben (vgl. § 60d Abs. 6 UrhG).¹⁰¹

Unabhängig von § 60d Abs. 1 und Abs. 4 UrhG zulässig ist schließlich die Weitergabe der aus dem TDM gewonnenen, ihrerseits nicht vom Urheberrecht am Ursprungsmaterial erfassten Erkenntnisse. Das gilt etwa für die Überlassung eines Datensatzes, in dem die mit Hilfe des TDM ermittelten Muster, Trends und Korrelationen als Metadaten strukturiert aufbereitet sind („Wissensgraph“). Möglich ist auch die öffentliche Zugänglichmachung abgeleiteter Textformate, bei denen durch eine Informationsreduktion der urheberrechtliche Schutz der gespeicherten Werke entfällt. Dafür müssen aber sämtliche schutzbegründenden individuellen Formulierungen, Strukturen und fiktionalen Elemente aus dem Ursprungsmaterial entfernt werden; sie sind daher nur eingeschränkt für wissenschaftliche Analysemethoden verwendbar.¹⁰²

D. Wirksamkeit entgegenstehender vertraglicher Abreden

In vielen Nutzungsverträgen, die zwischen Rechtsinhaberinnen und Bibliotheken geschlossen werden, finden sich Klauseln, die eine Verwendung der lizenzierten Werke für das TDM ausschließen. § 60d UrhG sieht allerdings anders als § 44b Abs. 3 UrhG keine Möglichkeit eines Nutzungsvorbehalts vor. Ein dennoch erklärter Vorbehalt ist daher in Bezug auf Vervielfältigungen nach § 60d UrhG unbeachtlich.¹⁰³ Darüber hinaus bestimmt § 60g Abs. 1 UrhG, dass sich Rechtsinhaberinnen nicht auf Vereinbarungen berufen können, die nach § 60d UrhG erlaubte Nutzungen zum Nachteil der Nutzungsberechtigten beschränken oder untersagen. Zu unterscheiden ist dabei aber

99 So auch Pukas, *Werknutzung und Künstliche Intelligenz*, S. 235 f., der zwischen der „Institution angehörenden Personen, also eigenem Forschungspersonal, und Nutznießern einer Institution“ unterscheidet.

100 Dazu Stieper, in: Schrickler/Loewenheim, § 60e UrhG Rn. 29, 31 f. m.w.N.

101 Die Nutzung für das TDM darf dabei aber nicht eingeschränkt werden, s. dazu unten D.

102 Vgl. Raue/Schöch, *RuZ* 2020, 118 (122 ff.).

103 *AmtlBegr. BT-Drs. 19/27426*, 88 f.; vgl. auch *Erwgr. 18 Uabs. 2 S. 6 DSM-RL*.

zwischen der urheberrechtlichen (dazu I) und der schuldrechtlichen Wirksamkeit entsprechender vertraglicher Vereinbarungen (dazu II).

I. Urheberrechtliche Wirksamkeit entgegenstehender Vereinbarungen

Bei § 60d UrhG handelt es sich um eine gesetzliche Schranke des Urheberrechts, die von vornherein den Schutzzumfang des dem Urheber gewährten ausschließlichen Vervielfältigungsrechts begrenzt.¹⁰⁴ Wegen des für absolute Rechte geltenden Typenzwangs kann die von einer gesetzlichen Schranke angeordnete Nutzungsfreiheit daher durch vertragliche Vereinbarungen nicht in der Weise abbedungen werden, dass eine vom Schrankentatbestand erfasste Nutzung eine Urheberrechtsverletzung begründet.¹⁰⁵ Dass die Schranken des Urheberrechts danach urheberrechtlich zwingend sind, ist heute weitgehend anerkannt.¹⁰⁶ Auch der EuGH hat bestätigt, dass rechtsgeschäftliche Dispositionen über die Nutzungsfreiheit im Anwendungsbereich gesetzlicher Schranken keine Wirkung entfalten, wo nicht ein Nutzungsvorbehalt – wie in § 44b Abs. 3 oder § 49 UrhG – ausdrücklich vorgesehen ist.¹⁰⁷

Für vertragliche Regelungen, die eine von § 60d UrhG erfasste Nutzung beschränken oder untersagen, folgt daraus, dass diesen keine urheberrechtliche Wirkung in dem Sinne zukommen kann, dass ein Verstoß gegen das vertragliche Verbot eine Urheberrechtsverletzung i.S.v. § 97 UrhG begründen würde. Da sich diese Folge unmittelbar aus dem Charakter des § 60d UrhG als gesetzliche Schranke des Urheberrechts ergibt, hat § 60g Abs. 1 UrhG insoweit nur klarstellende Wirkung.¹⁰⁸ Auf die zeitliche Anwendbarkeit von § 60g Abs. 1 UrhG nach den Maßstäben des § 137o UrhG kommt es also nicht an. Die fragliche Nutzung ist unabhängig davon zulässig, ob der betreffende Vertrag vor oder nach dem 1. März 2018 geschlossen wurde. Entscheidend ist allein, dass die Nutzung im Zeitpunkt der betreffenden Vervielfältigungshandlung gesetzlich erlaubt ist.

104 Allgemein zur Rechtsnatur der gesetzlichen Schranken des Urheberrechts Stieper, in: Schrickner/Loewenheim, vor §§ 44a ff. UrhG Rn. 34 m.w.N.

105 Grundlegend Stieper, Rechtfertigung, Rechtsnatur und Disponibilität der Schranken des Urheberrechts, 2009, S. 195 ff.; Stieper, in: Schrickner/Loewenheim, Vor §§ 44a ff. UrhG Rn. 56.

106 Siehe nur Dustmann, in: Fromm/Nordemann, Urheberrecht, 12. Aufl. 2018, Vor §§ 44aa ff. UrhG Rn. 16; Gräbig, Abdingbarkeit und vertragliche Beschränkungen urheberrechtlicher Schranken, 2011, S. 59 ff.; Hofmann, Wechselwirkung zwischen subjektiven Rechten, UFITA 2014, 381 (388); Rostam, Handlungslasten des Urhebers, 2025, S. 35; Zech, Vertragliche Dispositionen über Schranken des geistigen Eigentums, in: Leible/Ohly/Zech (Hrsg.), Wissen – Märkte – Geistiges Eigentum, 2010, S. 187, 192. Dabei wird allerdings häufig nicht ausdrücklich zwischen urheberrechtlich-dinglicher und schuldrechtlicher Wirkung vertraglicher Nutzungsbeschränkungen unterschieden, siehe etwa Dreier, in: Dreier/Schulze, vor §§ 44a ff. UrhG Rn. 9.

107 So zu einer vom Rechtsinhaber ausdrücklich oder konkludent erteilten Einwilligung EuGH GRUR 2013, 812 Rn. 37 – VG Wort/Kyocera; EuGH GRUR 2015, 478 Rn. 65 f. – Copydan/Nokia.

108 Stieper, in: Schrickner/Loewenheim, § 60g UrhG Rn. 3.

Auf die urheberrechtliche Zulässigkeit der Vervielfältigungshandlung hat es auch keinen Einfluss, welchem Recht der Vertrag unterliegt. Inhalt und Umfang der urheberrechtlichen Verwertungsrechte einschließlich ihrer gesetzlichen Beschränkungen richten sich nach einhelliger Auffassung nach dem Recht des Schutzlandes (*lex loci protectionis*), also nach dem Recht des Staates, für dessen Gebiet Schutz beansprucht wird.¹⁰⁹ Das Schutzlandprinzip steht nicht zur Disposition der Parteien.¹¹⁰ Wenn sich die Rechtsinhaberin gegen eine von einer inländischen Bibliothek im Inland vorgenommene Vervielfältigungshandlung wendet, bestimmt sich die Zulässigkeit der Nutzungshandlung daher nach deutschem Recht und damit nach § 60d Abs. 1 UrhG.¹¹¹

II. Schuldrechtliche Wirksamkeit entgegenstehender Vereinbarungen

Eine andere Frage ist, ob sich die Bibliothek mit schuldrechtlicher Wirkung dazu verpflichten kann, eine gemäß § 60d Abs. 1 UrhG gesetzlich erlaubte Nutzungshandlung zu unterlassen bzw. den Nutzenden der Bibliothek zu verbieten, entsprechende Nutzungshandlungen vorzunehmen. Der Verstoß gegen eine solche Verpflichtung begründete dann zwar keine Urheberrechtsverletzung, könnte aber vertragliche Unterlassungs- oder Schadensersatzansprüche (im deutschen Recht nach § 280 Abs. 1 BGB) auslösen oder – soweit wirksam vereinbart – zur Verwirkung einer Vertragsstrafe führen. Im Anwendungsbereich von § 60g Abs. 1 UrhG kann sich die Rechtsinhaberin auch auf solche schuldrechtlichen Verpflichtungen „nicht berufen“.¹¹² Insoweit kommt es aber darauf an, ob die Vorschrift in kollisionsrechtlicher (dazu 1) und zeitlicher Hinsicht (dazu 2) anwendbar ist.

- 109 BGH GRUR 2003, 1035 (1036) – Hundertwasser-Haus; BGH GRUR 2015, 264 Rn. 24 – Hi Hotel II; BGH GRUR 2017, 798 Rn. 10 – AIDA Kussmund; BGH GRUR 2022, 1675 Rn. 31 – Google-Drittauskunft; Lauber-Rönsberg, in: BeckOK UrhR, Kollisionsrecht Rn. 8, 16; Leistner, *The Law Applicable to Non-Contractual Obligations Arising from an Infringement of National or Community IP rights*, in: Leible/Ohly (Hrsg.), *Intellectual Property and Private International Law*, 2009, S. 97 (103 f.); Metzger, *Perspektiven des internationalen Urheberrechts*, JZ 2010, 929 (933); Raue, in: Dreier/Schulze, *Vorbem zu §§ 120–128 UrhG* Rn. 65; Schack, *Urheber- und Urhebervertragsrecht*, 11. Aufl. 2025, Rn. 1154; v. Welser, in: Wandtke/Bullinger, *Vor §§ 120 ff. UrhG* Rn. 12. Umstritten ist lediglich, ob sich die Geltung des Schutzlandprinzips aus Art. 8 Abs. 1 i.V.m. Art. 15 lit. a Rom II-VO ergibt oder aus einer ungeschriebenen Regel des autonomen deutschen Kollisionsrechts, siehe dazu Raue, in: Dreier/Schulze, *Vorbem zu §§ 120–128 UrhG* Rn. 58 f. m.w.N.
- 110 Lauber-Rönsberg, in: BeckOK UrhR, Kollisionsrecht Rn. 7; v. Welser, in: Wandtke/Bullinger, *Vor §§ 120 ff. UrhG* Rn. 14.
- 111 Vgl. Raue, *Das Urheberrecht der digitalen Wissen(schaft)sgesellschaft*, GRUR 2017, 11 (16).
- 112 Stieper, in: Schrickler/Loewenheim, § 60g UrhG Rn. 3; Dreier, in: Dreier/Schulze § 60g UrhG Rn. 3; Staats, *Open Access und VG WORT – passt das zusammen?*, FS Schack, 2022, S. 353 (361); ebenso im Ergebnis Jani, in: Wandtke/Bullinger § 60g UrhG Rn. 5, wonach Nutzungshandlungen in dem Umfang, wie ihn §§ 60a–60f UrhG festlegen, „stets erlaubt“ sind.

1. Anwendbarkeit deutschen Rechts

Deutsches Recht (und damit § 60g Abs. 1 UrhG) ist unproblematisch anwendbar, wenn Schutz vor einer in Deutschland lokalisierten Nutzungshandlung beansprucht wird, keine Rechtswahl zugunsten einer anderen Rechtsordnung getroffen worden ist und der Lizenzgeber seine Hauptverwaltung im Zeitpunkt des Vertragsschlusses in Deutschland hat. In diesem Fall kann sich eine Rechtsinhaberin auf eine Vertragsklausel, die eine von § 60d Abs. 1 UrhG erfasste Vervielfältigungshandlung untersagt oder einschränkt, jedenfalls dann nicht berufen, wenn der Vertrag ab dem 1. März 2018 geschlossen worden ist.¹¹³ Problematisch ist hingegen der Fall, dass der Verlag als Lizenzgeber seinen Sitz im Ausland hat oder im Vertrag eine Rechtswahl zugunsten einer anderen Rechtsordnung getroffen worden ist, die keine mit § 60g Abs. 1 UrhG vergleichbare Beschränkung kennt.¹¹⁴ Denn dann kommt als Vertragsstatut gemäß Art. 3 Abs. 1 Rom I-VO das von den Parteien gewählte bzw. mangels Rechtswahl das am Sitz des Verlags geltende Recht zur Anwendung.¹¹⁵ Zu einer Abbedingung von § 60g Abs. 1 UrhG führt das jedoch nur, wenn die Frage nach der Wirksamkeit vertraglicher Nutzungsbeschränkungen dem Vertragsstatut unterfällt (dazu a) und § 60g UrhG keine zwingende Eingriffsnorm i.S.v. Art. 9 Rom I-VO darstellt (dazu b).

a) Vertragsstatut oder Sachstatut

Ob die in § 60g Abs. 1 UrhG geregelte Unwirksamkeit vertraglicher Nutzungsbeschränkungen dem Vertragsstatut oder dem Sachstatut (Schutzlandrecht) zuzuordnen ist, ist bislang kaum Gegenstand wissenschaftlicher Diskussion. Soweit die Frage der Qualifikation im Schrifttum überhaupt angesprochen wird, wird das Verbot abweichender Vereinbarungen zum Teil ohne weitere Begründung vertragsrechtlich qualifiziert.¹¹⁶ Danach könnten wirtschaftlich stärkere Rechtsinhaber durch die Wahl eines für sie günstigen Vertragsstatuts die gesetzliche Schranke des § 60d UrhG leicht aushebeln. Andere sprechen sich für eine Zuordnung zum Sachstatut und damit eine Anknüpfung nach dem Schutzlandprinzip aus, ohne allerdings ausdrücklich zwischen der urheberrechtlichen Wirkung einer von § 60d UrhG abweichenden Vertragsklausel

113 Zur Ausnahme für vorher geschlossene Verträge siehe unten II 2.

114 EU-Mitgliedstaaten müssen wegen Art. 7 Abs. 1 DSM-RL eine entsprechende Regelung vorsehen, siehe dazu unten D II 2 a.

115 Bei der Einräumung eines einfachen Nutzungsrechts, bei dem der Vertragspartner lediglich zur Zahlung des vereinbarten Entgelts verpflichtet ist, erbringt nach h.M. der Lizenzgeber die charakteristische Leistung i.S.v. Art. 4 Abs. 2 Rom I-VO, so dass sein Recht zur Anwendung kommt, s. Schack, Urheber- und Urhebervertragsrecht, Rn. 1401; Nordemann-Schiffel, in: Fromm/Nordemann, Vor §§ 120 ff. UrhG Rn. 90; a.A. noch BGH GRUR 1960, 447 (448) – Comics (zum vor 1986 geltenden Recht).

116 So Raue, GRUR 2017, 11 (16), zu Art. 3 Abs. 2 DSM-RL in der Fassung des Kommissionsentwurfs, COM(2016) 593 final; ebenso implizit wohl Spindler, Text und Data Mining im neuen Urheberrecht und in der europäischen Diskussion, ZGE 10 (2018), 273 (288 f.); offen gelassen von Anton, in: Spindler/Schuster/Kaesling, § 60g UrhG Rn. 3.

und einer schuldrechtlichen Verpflichtung, eine entsprechende Nutzung zu unterlassen, zu unterscheiden.¹¹⁷

Für eine Qualifikation als vertragsrechtliche Regelung lässt sich anführen, dass es nach dem oben Gesagten nicht um eine vertragliche Disposition über die gesetzlich bestimmten Grenzen des urheberrechtlichen Ausschließlichkeitsrechts geht, sondern um die Wirksamkeit eines schuldrechtlichen Nutzungsverbots. Indes können an sich als vertragsrechtliche Regeln zu qualifizierende Vorschriften so eng mit der inhaltlich-sachlichen Ausgestaltung des Urheberrechts zusammenhängen, dass sie wie diese dem Schutzlandrecht unterstellt werden müssen.¹¹⁸ Insoweit ist zu berücksichtigen, dass § 60g Abs. 1 UrhG gerade die Nutzungsfreiheit sichern soll, welche die gesetzlichen Schranken in §§ 60a bis 60f UrhG in urheberrechtlicher Hinsicht gewähren.¹¹⁹ Es soll mit anderen Worten verhindert werden, dass die Wirkungen der gesetzlichen Schranken auf vertraglichem Wege umgangen werden. Insoweit besteht ein Unterschied zu Verpflichtungsgeschäften, welche die Einräumung eines vertraglichen Nutzungsrechts zum Gegenstand haben und als Ausübung der dem Urheber zustehenden Dispositionsfreiheit über sein Ausschließlichkeitsrecht nach allgemeiner Auffassung dem Vertragsstatut unterfallen.¹²⁰ Eine Anknüpfung schuldrechtlicher Nutzungsbeschränkungen über das Vertragsstatut geriete zudem in Konflikt mit der für einige der von § 60g Abs. 1 erfassten Schranken vorgesehenen gesetzlichen Vergütung (§ 60h UrhG), die ebenfalls dem Schutzlandrecht unterliegt.¹²¹ Dieser enge Zusammenhang mit den gesetzlichen Schranken spricht dafür, die Frage nach der Wirksamkeit entgegenstehender Vereinbarungen ebenso wie die Reichweite der gesetzlichen Schranke in § 60d Abs. 1 UrhG selbst nach dem Recht des Schutzlandes zu bestimmen.¹²²

b) Zwingende Eingriffsnorm

Zum gleichen Ergebnis kommt man, wenn man § 60g Abs. 1 UrhG als Eingriffsnorm i.S.v. Art. 9 Abs. 1 Rom I-VO einordnet, die sich gemäß Art. 9 Abs. 2 Rom I-VO vor einem deutschen Gericht gegenüber dem frei gewählten oder objektiv bestimmten aus-

117 So Jani/Vonthien, Gutachten zu bestimmten kollisionsrechtlichen Fragen zur umfassenden Nutzung von lizenzierten Bibliotheksbeständen zum Zwecke des Text und Data Mining, 2022, S. 14 (abrufbar unter <https://doi.org/10.34657/9376>, letzter Abruf am 30.09.2025); dem folgend Brehm, Guidelines zum Text und Data Mining für Forschungszwecke in Deutschland, 2022, S. 95 (abrufbar unter <https://doi.org/10.34657/9388>, letzter Abruf am 30.9.2025).

118 Walter, in: Loewenheim, Handbuch des Urheberrechts, 3. Aufl. 2021, § 64 Rn. 317, 322.

119 Gräfe, in: Dreyer/Kotthoff/Hensch, § 137o UrhG Rn. 2; vgl. zu den funktional vergleichbaren Vorschriften in § 55a S. 3, § 69g Abs. 2 und § 87e UrhG Stieper, Schranken des Urheberrechts, S. 209; Vohwinkel, in: BeckOK UrhR, § 87e UrhG Rn. 1.

120 Siehe nur Schack, Urheber- und Urhebervertragsrecht, Rn. 1403.

121 So zur Unverzichtbarkeit gesetzlicher Vergütungsansprüche Nordemann-Schiffel, in: Fromm/Nordemann, Vor §§ 120 ff. UrhG Rn. 65a; Walter, in: Loewenheim, § 64 Rn. 319.

122 So auch Brehm, Guidelines, S. 95.

ländischen Vertragsstatut durchsetzt.¹²³ Dabei ist zwar zu berücksichtigen, dass das Kollisionsrecht von der Gleichwertigkeit aller in Betracht kommenden nationalen Rechte ausgeht und Eingriffsnormen im Privatrechtsverkehr daher die Ausnahme bleiben müssen.¹²⁴ Insbesondere reicht die bloße Unabdingbarkeit im nationalen materiellen Recht für eine Sonderanknüpfung im Rahmen von Art. 9 Rom I-VO nicht aus.¹²⁵ Vielmehr ist erforderlich, dass die Einhaltung der betreffenden Norm „von einem Staat als so entscheidend für die Wahrung seines öffentlichen Interesses... angesehen wird, dass sie ungeachtet des... auf den Vertrag anzuwendenden Rechts auf alle Sachverhalte anzuwenden ist, die in ihren Anwendungsbereich fallen“, es sich mithin um national zwingendes Recht mit internationalem Geltungsanspruch handelt.¹²⁶ Im Hinblick auf das vom Richtliniengeber mit der in Art. 3 DSM-RL vorgesehenen Ausnahme für das TDM verfolgte Ziel, die Rechtsunsicherheit im Hinblick auf TDM durch Einführung einer verbindlichen Ausnahme für das ausschließliche Vervielfältigungsrecht zu beseitigen und dadurch die Wettbewerbsposition der Europäischen Union in der Forschung zu stärken, lässt sich das durchaus bejahen,¹²⁷ zumal die Schranke gemäß Art. 7 Abs. 1 DSM-RL zwingend verträgsfest auszugestalten ist.¹²⁸ Auch die funktional vergleichbaren Regelungen in § 69g Abs. 2 und § 87e UrhG werden im Schrifttum als Eingriffsnormen mit international zwingendem Charakter eingeordnet.¹²⁹

c) Fazit

Soweit es um inländische Nutzungshandlungen geht, findet § 60g Abs. 1 UrhG somit auf Vertragsbestimmungen, die Vervielfältigungen für das TDM zum Zwecke der wissenschaftlichen Forschung gemäß § 60d Abs. 1 UrhG einschränken oder ausschließen, unabhängig von einer vertraglichen Rechtswahl Anwendung.

123 So Spindler, Text und Data Mining im neuen Urheberrecht und in der europäischen Diskussion, ZGE 10 (2018), 273 (289f.).

124 BGH GRUR 2015, 264 Rn. 47 – Hi Hotel II; Lauber-Rönsberg, in: BeckOK UrhR, Kollisionsrecht Rn. 35; Nordemann-Schiffel, in: Fromm/Nordemann, Vor §§ 120 ff. UrhG Rn. 86; Schack, Urheber- und Urhebervertragsrecht, Rn. 1405; Walter, in: Loewenheim, § 64 Rn. 296.

125 BGH GRUR 2015, 264 Rn. 51 – Hi Hotel II.

126 Nordemann-Schiffel, in: Fromm/Nordemann, Vor §§ 120 ff. UrhG Rn. 86.

127 So Spindler, ZGE 10 (2018), 273 (289); kritisch im Hinblick auf das Fehlen einer § 32b UrhG entsprechenden Norm v. Welsler, in: Wandtke/Bullinger, Vor §§ 120 ff. UrhG Rn. 25.

128 Siehe dazu unten D II 2 a.

129 So Czychowski, in: Fromm/Nordemann, § 69e UrhG Rn. 16 und § 87e UrhG Rn. 2; Dreier, in: Dreier/Schulze, § 69g UrhG Rn. 3; Eichelberger, in: Eichelberger/Wirth/Seifert, UrhG, 4. Aufl. 2022, § 87e UrhG Rn. 5; Vogel, in: Schricker/Loewenheim, § 87e UrhG Rn. 4; Wiebe, in: Spindler/Schuster/Kaesling, § 87e UrhG Rn. 3; Wirth, in: Eichelberger/Wirth/Seifert, § 69g UrhG Rn. 8; wohl auch Hermes, in: Wandtke/Bullinger, § 87e UrhG Rn. 2 (zu Art. 34 EGBGB a.F., ohne auf Art. 9 Rom I-VO einzugehen); dagegen Raue, in: Dreier/Schulze, Vorbem zu §§ 120–128 UrhG Rn. 80; offen gelassen von Lauber-Rönsberg, in: BeckOK UrhR, Kollisionsrecht Rn. 38.

2. Ausnahme für vor dem 1. März 2018 geschlossene Verträge

Nach § 137o UrhG findet § 60g Abs. 1 UrhG allerdings keine Anwendung auf Verträge, die vor dem 1. März 2018 geschlossen wurden. Soweit ein solcher Vertrag Nutzungsbefugnisse nach § 60d UrhG beschränkt oder ausschließt, soll der Vertrag nach der Vorstellung des Gesetzgebers auch über diesen Zeitpunkt hinaus in vollem Umfang wirksam bleiben.¹³⁰ Die mit dem UrhWissG eingeführte Übergangsvorschrift ist in Umsetzung der DSM-RL nicht geändert worden. Da sie allgemein die Anwendbarkeit von § 60g Abs. 1 UrhG regelt, erfasst sie ihrem Wortlaut nach nun auch vertragliche Beschränkungen in Bezug auf Nutzungen, die im Rahmen der neu gefassten TDM-Schranke in § 60d UrhG n.F. erfolgen.

a) Vereinbarkeit mit dem Unionsrecht

Es ist jedoch zweifelhaft, ob die zeitliche Beschränkung des Anwendungsbereichs von § 60g Abs. 1 UrhG auf Verträge, die ab dem 1. März 2018 geschlossen wurden, mit den Vorgaben des Unionsrechts vereinbar ist. Bei ihrer Einführung zum 1. März 2018 hatte der Gesetzgeber die TDM-Schranke in § 60d UrhG a.F. auf Art. 5 Abs. 3 lit. a InfoSoc-RL gestützt, der die Mitgliedstaaten dazu ermächtigt, Ausnahmen oder Beschränkungen für die Nutzung ausschließlich für Zwecke der nicht-kommerziellen wissenschaftlichen Forschung vorzusehen.¹³¹ Angesichts des optionalen Charakters dieser Ermächtigung konnte der deutsche Gesetzgeber bei ihrer Umsetzung das Verhältnis der Schranke zu vertraglichen Nutzungsbeschränkungen und deren zeitliche Geltung autonom bestimmen.¹³² Nunmehr sind die Mitgliedstaaten nach Art. 3 DSM-RL jedoch verpflichtet, eine Ausnahme vom Vervielfältigungsrecht für das TDM vorzusehen. Vertragsbestimmungen, die der in Art. 3 DSM-RL festgelegten Ausnahme zuwiderlaufen, sind nach Art. 7 Abs. 1 DSM-RL „nicht durchsetzbar“. Ob davon nur Bestimmungen in Verträgen erfasst sein sollen, die nach Umsetzung der Richtlinie abgeschlossen werden, oder ob sich die Vorgabe auch auf Altverträge bezieht, regelt die Richtlinie nicht ausdrücklich.

(1) Art. 26 Abs. 2 DSM-RL

Die Fortgeltung vertraglicher Nutzungsbeschränkungen in Altverträgen könnte sich aus Art. 26 Abs. 2 DSM-RL ergeben. Danach lässt die Richtlinie „Handlungen und Rechte“ unberührt, die vor Ablauf der Umsetzungsfrist am 7. Juni 2021 abgeschlossen bzw. erworben worden sind. Damit soll ersichtlich eine rückwirkende Anwendung der Richtlinie auf in der Vergangenheit bereits abgeschlossene Vorgänge vermieden werden.

130 AmtlBegr. BT-Drs. 18/12329, 49.

131 AmtlBegr. BT-Drs. 18/12329, 40.

132 Vgl. zum Gestaltungsspielraum bei der Umsetzung urheberrechtlicher Schrankenbestimmungen Stieper, in: Schrickler/Loewenheim, vor §§ 44a ff. UrhG Rn. 26a.

Mit „Handlungen“ (in der englischen Sprachfassung „acts“, in der französischen „actes“) dürften dabei in erster Linie Verwertungshandlungen i.S.d. §§ 15 ff. UrhG gemeint sein. Insoweit stellt Art. 26 Abs. 2 DSM-RL klar, dass sich die Zulässigkeit von Vervielfältigungshandlungen, die vor dem 7. Juni 2021 abgeschlossen worden sind, nach dem im Zeitpunkt ihrer Vornahme geltenden Recht bestimmt. Eine vor dem Stichtag vorgenommene rechtmäßige Vervielfältigung kann also nicht nachträglich rechtswidrig werden und umgekehrt.¹³³ Im Hinblick auf die Durchsetzbarkeit vertraglicher Nutzungsbeschränkungen lässt sich daraus also allenfalls ableiten, dass die Richtlinie der Geltendmachung bereits entstandener Ansprüche wegen einer vertragswidrigen Nutzung (z.B. auf Schadensersatz) auch nach Inkrafttreten der Neuregelung nicht entgegensteht. Auf Nutzungshandlungen, die nach diesem Zeitpunkt vorgenommen (oder fortgesetzt) werden, findet die Richtlinie dagegen uneingeschränkt Anwendung.

Etwas Anderes ließe sich nur damit begründen, dass man unter erworbenen „Rechten“, die von der Richtlinie ebenfalls unberührt bleiben sollen, sämtliche vertraglichen Rechte und Pflichten und damit auch schuldrechtliche Verpflichtungen in Dauer-schuldverhältnissen versteht, selbst wenn diese über den genannten Stichtag hinausreichen. So weit geht der deutsche Gesetzgeber aber selbst nicht: So hält die Gesetzesbegründung zur Umsetzung der urhebervertragsrechtlichen Regelungen in Art. 18 bis 23 DSM-RL ausdrücklich die Anwendung der Änderungen auch auf Altverträge gemäß § 133 Abs. 2 bis 4 UrhG für geboten, soweit es um Änderungen geht, „deren Regelungsehalt sich nicht auf den Zeitpunkt des Vertragsschlusses beschränkt, sondern die auch das Vertragsverhältnis in der Folgezeit bestimmen“.¹³⁴

Auch ein Vergleich mit der Umsetzung der funktional gleichartigen Bestimmungen in Art. 8 Uabs. 2 Computerprogramm-RL (§ 69g Abs. 2 UrhG) und Art. 15 Datenbank-RL (§§ 55a S. 3, 87e UrhG) zeigt, dass der deutsche Gesetzgeber die Vorgabe, dass in der Vergangenheit abgeschlossene Handlungen und erworbene Rechte unberührt bleiben, nicht zwingend im Sinne einer Nichtanwendbarkeit auf Altverträge interpretiert. Ähnlich wie Art. 7 Abs. 1 DSM-RL erklären diese Regelungen vertragliche Bestimmungen, die den Schrankenregelungen in Art. 5 Abs. 2 und 3 und Art. 6 Computerprogramm-RL bzw. in Art. 6 Abs. 1 und Art. 8 Datenbank-RL zuwiderlaufen, für unwirksam. Wie Art. 26 Abs. 2 DSM-RL lassen Art. 1 Abs. 4 Computerprogramm-RL und Art. 14 Abs. 4 Datenbank-RL vor dem jeweiligen Umsetzungszeitpunkt abgeschlossene Handlungen¹³⁵ und erworbene Rechte dabei unberührt. Dennoch hat der deutsche Gesetzgeber in diesen Fällen zwei ganz unterschiedliche

133 Vgl. in diesem Sinne zur entsprechenden Regelung in Art. 14 Abs. 4 Datenbank-RL Jani, in: Wandtke/Bullinger, § 137g UrhG Rn. 5.

134 AmtlBegr. BT-Drs. 19/27426, 52 (zur weiteren Beteiligung des Urhebers, zum Rückrufsrecht wegen Nichtausübung sowie zu den Ansprüchen auf Auskunft und Rechenschaft).

135 In der deutschen Sprachfassung der Computerprogramm-RL heißt es abweichend: „unbeschadet etwaiger vor dem 1. Januar 1993 getroffener Vereinbarungen“. Hierbei handelt es sich offenbar um einen Übersetzungsfehler; in der englischen Sprachfassung ist ebenso wie in der Datenbank-RL und der DSM-RL von „acts concluded“ die Rede.

Modelle gewählt, um die Vorgaben im nationalen Recht umzusetzen: Nur die Regelungen für Datenbankwerke und Datenbanken in § 55a und § 87e UrhG finden gemäß der Übergangsvorschrift in § 137g Abs. 3 UrhG keine Anwendung auf Altverträge, was in der Gesetzesbegründung ausdrücklich auf eine Umsetzung von Art. 14 Abs. 4 Datenbank-RL gestützt wird.¹³⁶ Im Gegensatz dazu bestimmt § 137d Abs. 2 UrhG, dass § 69g Abs. 2 UrhG auch auf Verträge anzuwenden ist, die vor Inkrafttreten der Regelungen am 24. Juni 1993 abgeschlossen worden sind. Damit sollte dem Grundsatz, ein einheitliches Rechtssystem zum Schutz von Computerprogrammen zu schaffen, Vorrang vor dem (im Hinblick auf die unklare Rechtslage ohnehin nicht schützenswerten) Vertrauen auf den Fortbestand einer bestimmten Rechtslage eingeräumt und damit verhindert werden, dass die Bestimmungen in §§ 69e, 69d Abs. 2 und 3 UrhG angesichts langer Nutzungszeiten von Anwendungsprogrammen „in wichtigen Bereichen leerlaufen“. ¹³⁷ Aus der unterschiedlichen Ausgestaltung im nationalen Recht wird im Schrifttum teilweise gefolgert, dass der Gesetzgeber die Wahl habe, welcher Regelungsansatz bei der Richtlinienumsetzung verfolgt wird.¹³⁸

(2) Regelungszweck von Art. 7 Abs. 1 DSM-RL

Es spricht danach viel dafür, dass die Frage, inwieweit die Vorgabe in Art. 7 Abs. 1 DSM-RL auch Nutzungsbeschränkungen in Altverträgen erfasst, in Art. 26 Abs. 2 DSM-RL gar nicht adressiert wird. Daraus darf man jedoch nicht schließen, dass das Unionsrecht die Regelung dieser Frage in das Ermessen der Mitgliedstaaten stellt. Vielmehr ist nach dem Zweck der jeweiligen Vorschrift zu ermitteln, ob dessen Verwirklichung eine Anwendung auch auf Verträge gebietet, die vor dem Umsetzungstermin abgeschlossen worden sind.

Art. 3 i.V.m. Art. 7 Abs. 1 DSM-RL verfolgt das Ziel, für Forschungsorganisationen und Kulturerbe-Einrichtungen Rechtssicherheit in Bezug auf die Ausnahmen für TDM zu schaffen.¹³⁹ Ausweislich Erwgr. 10 S. 3 DSM-RL soll mit der verbindlichen Schranke in Art. 3 DSM-RL gerade auch der Rechtsunsicherheit begegnet werden, die daraus resultiert, dass „Lizenzbedingungen in den Fällen, in denen Forscher rechtmäßig Zugang zu Inhalten haben, etwa durch das Abonnieren von Veröffentlichungen..., einen Ausschluss von des [sic!] Text und Data Mining vorsehen“. Dem würde es aber zuwiderlaufen, wenn Rechtsinhaber aufgrund von Altverträgen noch für einen unbestimmten – und angesichts der bei Lizenzverträgen üblichen Laufzeiten ggf. sehr langen – Zeitraum von den TDM-Schranken abweichende Vertragsbestimmungen durchsetzen könnten. Vielmehr ist davon auszugehen, dass entgegenstehende Vereinbarun-

136 AmltBegr. BT-Drs. 13/7934, 45.

137 AmltBegr. BT-Drs. 12/4022, 15. Ob das auch für den zwingenden Kern zulässiger Nutzungshandlungen nach Art. 5 Abs. 1 Computerprogramm-RL und dessen Umsetzung in § 69d Abs. 1 UrhG gilt, obwohl § 137d Abs. 2 UrhG insoweit gerade nicht eingreift, ist umstritten; der BGH hat diese Frage bislang offen gelassen, siehe dazu BGH GRUR 2000, 866 (868) – Programmfehlerbeseitigung; Spies, in: BeckOK UrhR, § 137d UrhG Rn. 4.

138 Jani, in: Wandtke/Bullinger, § 137g UrhG Rn. 6; zustimmend Czychowski, in: Fromm/Nordemann, § 137g UrhG Rn. 4.

139 Erwgr. 11 S. 1 DSM-RL; siehe dazu bereits oben B II 2.

gen mit Ablauf der Umsetzungsfrist unabhängig davon „nicht durchsetzbar“ sein sollen, wann der Vertrag geschlossen wurde. Ein schutzwürdiges Vertrauen an den Fortbestand einer bestimmten Rechtslage, das einer solchen (unechten) Rückwirkung entgegenstehen könnte, ist hier nicht anzuerkennen, da die Reichweite der bestehenden Ausnahmen und Beschränkungen für die Nutzung zu Zwecken der wissenschaftlichen Forschung in Bezug auf das TDM gerade unklar war.¹⁴⁰

(3) Fazit

Der Zweck von Art. 7 Abs. 1 DSM-RL gebietet somit eine Anwendung auch auf Verträge, die vor dem 7. Juni 2021 geschlossen worden sind. Art. 26 Abs. 2 DSM-RL steht dem nicht entgegen. Soweit § 137o UrhG eine Anwendung von § 60g Abs. 1 UrhG auf Verträge ausschließt, die § 60d Abs. 1 UrhG n.F. zuwiderlaufende Bestimmungen enthalten und vor dem 1. März 2018 geschlossen wurden, ist die Vorschrift daher mit Art. 7 Abs. 1 DSM-RL nicht vereinbar und damit unionsrechtswidrig.

b) Folgen für die Anwendbarkeit von § 60g Abs. 1 UrhG

Fraglich ist, welche Folgen die Unionsrechtswidrigkeit nach sich zieht. Die nationalen Gerichte sind nach ständiger Rechtsprechung des EuGH aufgrund des Umsetzungsgebotes in Art. 288 Uabs. 3 AEUV verpflichtet, die Auslegung des nationalen Rechts unter voller Ausschöpfung des Beurteilungsspielraums, den ihnen das nationale Recht einräumt, so weit wie möglich am Wortlaut und Zweck der Richtlinie auszurichten, um das mit der Richtlinie verfolgte Ziel zu erreichen.¹⁴¹ Der Grundsatz der richtlinienkonformen Auslegung fordert dabei auch, das nationale Recht, wo dies nötig und möglich ist, richtlinienkonform im Wege der teleologischen Reduktion fortzubilden, wenn eine planwidrige Unvollständigkeit des Gesetzes vorliegt, die sich daraus ergibt, dass der deutsche Gesetzgeber ausdrücklich seine Absicht bekundet hat, eine richtlinienkonforme Regelung zu schaffen, die Annahme des Gesetzgebers, die Regelung sei richtlinienkonform, aber fehlerhaft ist.¹⁴²

Der deutsche Gesetzgeber hat bei der Umsetzung der DSM-RL keinen Bedarf für eine Anpassung von § 60g Abs. 1 UrhG gesehen, weil der „Regelungsgehalt von Art. 7 Abs. 1 DSM-RL, wonach Vertragsbestimmungen, die Art. 3 DSM-RL zuwiderlaufen, nicht durchsetzbar sind,... in § 60g Abs. 1 UrhG bereits enthalten“ sei.¹⁴³ Die Gesetzesbegründung geht aber an keiner Stelle auf die Übergangsvorschrift in § 137o UrhG ein.¹⁴⁴ Für § 69g Abs. 2 UrhG n.F., der eine Sonderregelung zu § 60g Abs. 1 UrhG in Bezug auf Computerprogramme enthält und dessen Anwendungsbereich zur Umset-

140 Vgl. Erwgr. 10 S. 1 und 2 DSM-RL.

141 Siehe nur EuGH NJW 2004, 3547 Rn. 113 – Pfeiffer/DRK m.w.N.

142 Grundlegend BGHZ 179, 27 = NJW 2009, 427 Rn. 21 ff. – Quelle.

143 AmtlBegr. BT-Drs. 19/27426, 95. Ebenso zu den gleichfalls neu gefassten Bestimmungen in §§ 60e, 60f UrhG AmtlBegr. BT-Drs. 19/27426, 99.

144 Auch in den Stellungnahmen des Bundesrates, BR-Drs. 142/21 (B), und des Rechtsausschusses, BT-Drs. 19/29894, wird § 137o UrhG nicht erwähnt.

zung von Art. 7 Abs. 1 DSM-RL erweitert worden ist,¹⁴⁵ besteht keine entsprechende Übergangsvorschrift; hier greift vielmehr umgekehrt § 137d Abs. 2 UrhG.¹⁴⁶ Und auch bei der Sonderregelung für Datenbanken in § 87c Abs. 6 UrhG n.F., die § 60g Abs. 1 UrhG für entsprechend anwendbar erklärt, lässt sich der Gesetzesbegründung kein Hinweis darauf entnehmen, dass die Vorschrift (ggf. über eine entsprechende Anwendung auch von § 137o UrhG) nur für Verträge gelten soll, die nach Inkrafttreten der Regelung geschlossen wurden.

Daher kann davon ausgegangen werden, dass dem Gesetzgeber bei Umsetzung der DSM-RL nicht bewusst war, dass aufgrund der fortgeltenden Übergangsvorschrift in § 137o UrhG in Bezug auf die Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke für das TDM zu Zwecken der wissenschaftlichen Forschung eine von der Nutzung von Computerprogrammen und Datenbanken abweichende und damit unionsrechtswidrige Rechtslage besteht. Dafür spricht auch, dass die zuvor in § 142 Abs. 2 UrhG a.F. vorgesehene Befristung der seit März 2018 geltenden Erlaubnisse für Bildung und Wissenschaft auf Empfehlung des Rechtsausschusses¹⁴⁷ ausdrücklich aufgehoben wurde, um „Rechts- und Planungssicherheit für die entsprechenden Einrichtungen herzustellen“, und auch eine Entfristung nur derjenigen Teile, deren Befristung nicht mehr europarechtskonform wäre, als „weder sachgemäß mit Blick auf das Gesamtgefüge des bestehenden Bildungs- und Wissenschaftsurheberrechts noch geeignet, diese Sicherheit zu gewährleisten“ abgelehnt wurde.¹⁴⁸ In diesem Zusammenhang hätte man auch eine Auseinandersetzung mit der Fortgeltung von § 137o UrhG erwartet. Ihr Fehlen deutet daraufhin, dass § 137o UrhG bei der Umsetzung der DSM-RL schlicht übersehen wurde. Jedenfalls lässt sich weder dem Gesetzeswortlaut noch der Gesetzesbegründung ein Hinweis darauf entnehmen, dass die Fortgeltung von § 137o UrhG auch in Bezug auf die nach Art. 3 DSM-RL nunmehr zwingende Schrankenregelung in § 60d UrhG n.F. intendiert war. Vielmehr war der Gesetzgeber ersichtlich darum bemüht, das geltende Recht an die Vorgaben von Art. 7 Abs. 1 DSM-RL anzupassen. Daher ist eine richtlinienkonforme Rechtsfortbildung des nationalen Rechts möglich und im Hinblick auf den zwingenden Charakter von Art. 7 Abs. 1 DSM-RL geboten.

c) Fazit

In richtlinienkonformer Auslegung des § 137o UrhG sind die nach Art. 3 DSM-RL unionsrechtlich gebotenen Schrankenbestimmungen im Wege der teleologischen Reduktion vom Anwendungsbereich der Vorschrift auszunehmen. § 60g Abs. 1 UrhG gilt insoweit also unabhängig davon, wann der betreffende Vertrag geschlossen wurde.

145 Dazu AmtlBegr. BT-Drs. 19/27426, 108 und 111.

146 Dreier, in: Dreier/Schulze, § 69g UrhG Rn. 4. Das führt etwa dazu, dass Vertragsbestimmungen in Altverträgen, die die Langzeitarchivierung durch Bibliotheken i.S.v. § 60e Abs. 1 (i.V.m. § 69d Abs. 2 S. 2) UrhG oder die Verwendung für Unterrichtszwecke gemäß § 60a (i.V.m. § 69d Abs. 5) UrhG ausschließen oder beschränken, in Bezug auf Computerprogramme unwirksam sind, in Bezug auf andere Werkarten aber wirksam bleiben.

147 Empfehlung und Bericht des Rechtsausschusses, BT-Drs. 19/29894, 72.

148 In diesem Sinne auch die die Stellungnahme des Bundesrates, BR-Drs. 142/21 (B), 18.

Auch auf Nutzungsbeschränkungen in Verträgen, die vor dem 1. März 2018 geschlossen wurden, kann sich eine Rechtsinhaberin daher nicht berufen, soweit sie sich auf Vervielfältigungen beziehen, die vorgenommen werden, um für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung TDM durchzuführen.

III. Ergebnis

Die gesetzliche Erlaubnis für Vervielfältigungen zum Zweck des TDM in § 60d Abs. 1 UrhG kann nicht mit der Wirkung vertraglich abbedungen werden, dass eine von § 60d Abs. 1 UrhG gedeckte Vervielfältigungshandlung eine Urheberrechtsverletzung begründet. Aber auch auf schuldrechtliche Abreden, die eine Ausübung der gesetzlich eingeräumten Nutzungsfreiheit ausschließen oder einschränken, kann sich eine Rechtsinhaberin gemäß § 60g Abs. 1 UrhG nicht berufen, soweit es um inländische Nutzungshandlungen geht. Das gilt unabhängig von einer vertraglichen Rechtswahl und auch unabhängig davon, ob der Vertrag vor oder nach dem 1. März 2018 geschlossen wurde. § 137o UrhG ist insoweit im Lichte von Art. 7 Abs. 1 DSM-RL richtlinienkonform zu reduzieren.

E. Zusammenfassung der Ergebnisse

- I. Auch das Training generativer KI-Modelle fällt unter die Definition des Text und Data Mining in § 44b Abs. 1 UrhG. Die Schrankenregelung in § 60d Abs. 1 UrhG ist daher auf Vervielfältigungen anwendbar, die im Rahmen des KI-Trainings vorgenommen werden. Insbesondere schließt der Dreistufentest gemäß Art. 5 Abs. 5 InfoSoc-RL i.V.m. Art. 7 Abs. 2 S. 1 DSM-RL eine Anwendung jedenfalls dann nicht aus, wenn es um das Training eines LLM zu Zwecken der nichtkommerziellen wissenschaftlichen Forschung geht.
- II. Eine Bibliothek darf als privilegierte Kulturerbe-Einrichtung gemäß § 60d Abs. 3 Nr. 1 UrhG Textkorpora mit Werken aus ihrem Bestand herstellen, um diese selbst im Wege des TDM für eigene Forschungszwecke automatisiert zu analysieren, etwa um ein LLM für die Erforschung des Bibliotheksbestands zu trainieren. Bleiben die für das Training verwendeten Werke in den Parametern des KI-Modells abrufbar gespeichert, so handelt es sich hierbei um eine eigenständige Vervielfältigung, die nicht von § 60d Abs. 1 UrhG gedeckt ist. Soweit die Vervielfältigung für die KI-gestützte Erstellung digitaler Schlagwortverzeichnisse oder ähnlicher Tools erforderlich ist, kann ergänzend § 60e Abs. 1 UrhG herangezogen werden.
- III. Als unselbständige Einrichtung einer Forschungsorganisation (z.B. einer Hochschule) darf eine Bibliothek Textkorpora auch für das TDM durch Angehörige der Forschungseinrichtung erstellen und an diese übermitteln, soweit sich die Forschungseinrichtung für die Vervielfältigungen selbst auf § 60d Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 UrhG stützen kann. Ebenso ist die Erstellung von Textkorpora für die

Durchführung von TDM durch Angehörige anderer Forschungsorganisationen zulässig, wenn die Bibliothek auf konkrete Anforderung als verlängerter Arm der Forschungseinrichtung tätig wird. Die Erstellung von Textkorpora „auf Vorrat“ ohne Bezug zu einem konkreten TDM-Projekt ist dagegen von § 60d UrhG nicht gedeckt.

- IV. Auf vertragliche Bestimmungen in einem Lizenzvertrag, welche die Vervielfältigung der lizenzierten Werke für das TDM zum Zwecke der wissenschaftlichen Forschung gemäß § 60d Abs. 1 UrhG einschränken oder ausschließen, kann sich eine Rechtsinhaberin gemäß § 60g Abs. 1 UrhG nicht berufen. Soweit es um inländische Nutzungshandlungen geht, findet § 60g Abs. 1 UrhG auf solche Vertragsbestimmungen unabhängig von einer vertraglichen Rechtswahl Anwendung.
- V. In richtlinienkonformer Auslegung von § 137o UrhG im Lichte von Art. 7 Abs. 1 DSM-RL gilt § 60g Abs. 1 UrhG zudem unabhängig davon, wann der betreffende Vertrag geschlossen wurde. Auch auf Nutzungsbeschränkungen in Verträgen, die vor dem 1. März 2018 geschlossen wurden, kann sich eine Rechtsinhaberin daher nicht berufen, soweit sie sich auf Vervielfältigungen beziehen, die vorgenommen werden, um für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung TDM durchzuführen.

Zusammenfassung: Die digitalen Bestände deutscher Bibliotheken gewinnen für das Training generativer KI zunehmend an Bedeutung. Das hierfür erforderliche Sammeln, Aufbereiten und Speichern von Texten umfasst urheberrechtlich relevante Vervielfältigungshandlungen, sofern urheberrechtlich geschützte Werke betroffen sind. Der Beitrag untersucht, inwieweit die Vervielfältigungen einer gesetzlichen Schranke des Urheberrechts, insbesondere zugunsten des Text und Data Mining für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung nach § 60d UrhG, unterliegen. Dabei wird analysiert, ob das Training von KI-Modellen als Text und Data Mining einzuordnen ist und welche Nutzungshandlungen einer Bibliothek im Einzelnen gesetzlich zulässig sind. Vor allem wird auch darauf eingegangen, inwiefern die gesetzliche Erlaubnis durch vertragliche Vereinbarungen abbedungen oder begrenzt werden kann.

Summary: The digital resources held by German libraries are becoming increasingly important for training generative AI models. The collection, processing and storage of texts required for this purpose involve acts of reproduction that are relevant under copyright law whenever copyrighted works are affected. This article therefore examines to what extent such reproductions fall within a statutory copyright limitation, in particular the exception for text and data mining for the purposes of scientific research pursuant to Section 60d of the German Copyright Act (UrhG). It further analyses whether the training of AI models qualifies as text and data mining and which acts of use are legally permissible for a library. Subsequently, the article outlines the extent to which the statutory permission may be waived or restricted by contractual agreements.



© Malte Stieper